



Begleitmaterial zum Seminar

27. August 2009

Der PCT-Vertrag

Unterlagen zusammengestellt von der Weltorganisation für geistiges Eigentum

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Vorwort.....	4
Einführung in das PCT-System.....	5
Die PCT-Anmeldung	8
Das Anmeldeamt	11
Die internationale Recherche und der schriftliche Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde	14
Das Internationale Büro.....	17
Die internationale Veröffentlichung	19
Die internationale vorläufige Prüfung	20
Die nationale Phase.....	28
Schutzvorkehrungen und Verfahrenssicherungen für internationale Anmeldungen	30

VORWORT

Diese Unterlagen sind vom Internationalen Büro der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) als Begleitmaterial für Seminare über den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) erstellt worden.

Die folgenden, in diesen Unterlagen verwendeten Ausdrücke sollten wie folgt verstanden werden:

Vertragsstaat	- ein Staat, der Vertragspartei des PCT ist
Kapitel I	- Kapitel I des PCT: Internationale Anmeldung, internationale Recherche und internationale Veröffentlichung
Kapitel II	- Kapitel II des PCT: Die internationale vorläufige Prüfung
Ausführungsordnung	- Ausführungsordnung zum PCT
Artikel	- ein Artikel des PCT
Regel	- eine Regel der Ausführungsordnung zum PCT
Abschnitt	- ein Abschnitt der Verwaltungsvorschriften zum PCT

Verweisungen auf "nationale" Ämter, nationale Gebühren, nationale Phase, nationales Verfahren, etc. schließen "regionale" Ämter (z.B. das EPA), "regionale" Gebühren, etc. mit ein.

Folgende Abkürzungen werden verwendet:

ARIPO	- African Regional Intellectual Property Organization
DO	- Bestimmungsamt (Designated Office)
DPMA	- Deutsches Patent- und Markenamt
EAPA	- Eurasisches Patentamt
EAPÜ	- Eurasisches Patentübereinkommen
EO	- ausgewähltes Amt (Elected Office)
EPA	- Europäisches Patentamt
EPO	- Europäische Patentorganisation
EPÜ	- Europäisches Patentübereinkommen
Euro-PCT	- eine Euro-PCT-Anmeldung ist eine internationale Anmeldung mit "EP"-Bestimmung unabhängig davon, bei welchem Anmeldeamt diese Anmeldung eingereicht wurde
IB	- Internationales Büro (der WIPO)
IPE	- Internationale vorläufige Prüfung (International Preliminary Examination)
IPEA	- mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde
IPER	- Internationaler vorläufiger Prüfungsbericht
IPRP (Kapitel I)	- Internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel I)
IPRP (Kapitel II)	- Internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II)
ISA	- Internationale Recherchenbehörde
ISR	- Internationaler Recherchenbericht
OAPI	- Organisation africaine de la propriété intellectuelle
RO	- Anmeldeamt
SIS	- Ergänzende internationale Recherche
SISA	- Die für die ergänzende Recherche bestimmte Behörde
SISR	- Ergänzender internationaler Recherchenbericht
WO der ISA	- Schriftlicher Bescheid der Internationalen Recherchenbehörde
WIPO	- Weltorganisation für geistiges Eigentum, Genf, Schweiz
WTO	- Welthandelsorganisation (World Trade Organization)

Verbindliche Angaben enthalten der Patentrechtsvereinbarung (PCT), die Ausführungsordnung und die Verwaltungsvorschriften zum PCT. Bei Abweichungen zwischen diesen Unterlagen und den genannten Texten finden die letzteren Anwendung.

Einführung in das PCT-System

Das traditionelle Patentsystem

1. Im traditionellen Patentsystem ist die Einreichung einzelner Patentanmeldungen für jedes Land, für das Patentschutz angestrebt wird, erforderlich, außer für die regionalen Patentsysteme, wie sie zum Beispiel von den folgenden zwischenstaatlichen Organisationen errichtet worden sind: African Intellectual Property Organization (Organisation africaine de la propriété intellectuelle – OAPI), African Regional Intellectual Property Organization (ARIPO), Eurasian Patent Organization (EAPO) und Europäische Patentorganisation (EPO). Auf dem traditionellen Weg nach der Pariser Verbandsübereinkunft kann die Priorität einer früheren Anmeldung in späteren Anmeldungen in anderen Ländern beansprucht werden. Solche späteren Anmeldungen müssen jedoch innerhalb von zwölf Monaten ab dem Anmeldedatum der früheren Anmeldung eingereicht werden. Dies bedeutet für einen Anmelder, daß Patentanmeldungen für alle die Länder, in denen Patentschutz angestrebt wird, aufbereitet und eingereicht werden müssen. Dies bedeutet Kosten für Übersetzungen, Patentanwälte in den verschiedenen Ländern und Gebührenzahlungen an Patentämter zu einer Zeit, zu der ein Anmelder oft noch nicht weiß, ob ein Patent erteilt werden kann oder ob es einen Markt für die Erfindung gibt.

2. Jedes nationale Patentamt, bei dem Anmeldungen nach dem traditionellen System eingereicht werden, muß eine eigene Formalprüfung dieser Anmeldung durchführen. Sofern Patentämter Patentanmeldungen auch inhaltlich prüfen, muß jedes Amt eine Recherche zur Bestimmung des Standes der Technik auf dem technischen Gebiet der Erfindung und eine Prüfung der Patentfähigkeit durchführen.

3. Entsprechendes gilt für die regionalen Patentsysteme, wie die oben erwähnten. Der Hauptunterschied zwischen den regionalen Patentsystemen und dem traditionellen nationalen Patentsystem ist jedoch, daß ein regionales Patent von einem Patentamt für mehrere Staaten erteilt wird.

Geschichte des PCT

4. Der Exekutivausschuß des Internationalen (Pariser) Verbandes zum Schutz des gewerblichen Eigentums hat im September 1966 BIRPI (Vereinigte internationale Büros zum Schutze des geistigen Eigentums – Bureaux internationaux réunis pour la protection de la propriété intellectuelle, Vorgänger der WIPO) gebeten, eine Studie über Möglichkeiten zur Verminderung der Doppelarbeit für Anmelder und nationale Patentämter durchzuführen. 1967 legte BIRPI einem Expertenausschuß den Entwurf eines internationalen Vertrages vor. In den folgenden Jahren wurde dieser Entwurf in einer Reihe von Sitzungen diskutiert. Im Juni 1970 hat eine diplomatische Konferenz in Washington den Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patent Cooperation Treaty - PCT) verabschiedet. Der PCT trat am 24. Januar 1978 in Kraft. Das System begann zum 1. Juni 1978 mit zunächst 18 Vertragsstaaten. Zurzeit zählt der PCT mehr als 140 Vertragsstaaten, was das große Interesse an der Umsetzung dieses Vertrages verdeutlicht.

5. Seit dem 1. Juni 1978 können internationale Anmeldungen gemäß dem PCT eingereicht werden. Statistiken über den PCT sind auf der Webseite www.wipo.int/ipstats/en/statistics/pct/index.html veröffentlicht.

Was ist der PCT

6. Wie der Name andeutet ist der PCT ein Übereinkommen über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens. Oft wird gesagt, der PCT sei der bedeutendste Fortschritt in der internationalen Zusammenarbeit auf diesem Gebiet seit der Verabschiedung der Pariser Verbandsübereinkunft. Der PCT ist ein Vertrag zur Rationalisierung und Zusammenarbeit bei der Einreichung, der Recherche und der Prüfung von Anmeldungen zum Schutz von Erfindungen und der Verbreitung von darin enthaltenen technischen Informationen. Der PCT sieht nicht die Erteilung von internationalen Patenten vor. Die Zuständigkeit für die Erteilung von Patenten bleibt ausschließlich in der Verantwortung der Patentämter der Länder, in denen rechtlicher Schutz angestrebt wird, beziehungsweise der Patentämter, die für diese Länder handeln, die sogenannten Bestimmungsämter. Der PCT konkurriert nicht mit der Pariser Verbandsübereinkunft, sondern er ergänzt sie. Der PCT ist ein Sonderübereinkommen im Rahmen der Pariser Verbandsübereinkunft und nur für Staaten, die auch Mitglied der Pariser Verbandsübereinkunft sind, offen.

Hauptziele des PCT

7. Das Hauptziel des PCT ist es, die zuvor bestehenden Wege, in mehreren Staaten Schutz für Erfindungen zu beantragen, im Interesse der Nutzer der Patentsysteme und der Ämter, die sie verwalten, zu vereinfachen sowie effektiver und wirtschaftlicher zu gestalten.

8. Vor der Einführung des PCT-Systems konnte Schutz für Erfindungen in mehreren Ländern tatsächlich nur erreicht werden, indem eine gesonderte Anmeldung in jedem Land eingereicht wurde. Jede dieser Anmeldungen wurde gesondert behandelt, was zu einer Wiederholung der Anmeldungen und der Prüfungsarbeit in jedem Land führte. Um Abhilfe zu schaffen, hat der PCT:

- ein internationales System errichtet, das die Einreichung einer Anmeldung, der internationalen Anmeldung, bei einem Patentamt, dem Anmeldeamt, in einer Sprache mit Wirkung für alle Staaten, für die der PCT verbindlich ist, die Bestimmungsstaaten, ermöglicht;
- eine Formalprüfung für internationale Anmeldungen durch ein Patentamt, das Anmeldeamt, und das internationale Büro vorgesehen;
- jede internationale Anmeldung einer internationalen Recherche unterworfen, auf Grund derer ein Bericht erstellt wird, der den relevanten Stand der Technik anführt, der für die Entscheidung, ob eine Erfindung patentfähig ist, berücksichtigt werden kann (das sind in der Regel veröffentlichte Patentschriften) und auf Grund derer eine vorläufige Bewertung durchgeführt wird (Bescheid), ob die beanspruchte Erfindung bestimmte internationale Voraussetzungen der Patentfähigkeit erfüllt. Der Bericht und der Bescheid werden zunächst dem Anmelder zugesandt und der Bericht wird später veröffentlicht;
- eine zentrale internationale Veröffentlichung internationaler Anmeldungen, zusammen mit dem internationalen Recherchenbericht und die Übersendung dieser Unterlagen an die Bestimmungsämter vorgesehen und
- die Möglichkeit einer internationalen vorläufigen Prüfung der internationalen Anmeldungen vorgesehen, die den Ämtern, die über die Patenterteilung entscheiden müssen, und dem Anmelder einen Bericht darüber gibt, ob die beanspruchte Erfindung bestimmte internationale Voraussetzungen der Patentfähigkeit erfüllt.

9. Das oben beschriebene Verfahren wird in einem folgenden Kapitel durch Zeitstrahlen erläutert und mit dem traditionellen Verfahren verglichen. Es wird im allgemeinen als die internationale Phase des PCT-Verfahrens bezeichnet, während die Bezeichnung nationale Phase den letzten Teil des Patenterteilungsverfahrens beschreibt, das, wie oben erläutert, in der Zuständigkeit der Bestimmungsämter liegt.

10. Patentämter haben seit Jahren mit großer Arbeitslast zu kämpfen, was zu Verzögerungen führt und zu dem Problem, die verfügbaren Ressourcen so einzusetzen, daß das Patentsystem den größten Ertrag aus der verfügbaren Arbeitskraft erzielen kann. Eine Anmeldung nach dem PCT System ist, wenn sie ein Bestimmungsamt erreicht, bereits formell durch das Anmeldeamt geprüft worden, durch die internationale Recherchenbehörde recherchiert worden und möglicherweise durch eine mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde geprüft worden. Auf diese Weise können die nationalen Patentämter von diesem zentralisierten Verfahren in der internationalen Phase profitieren und müssen diese Arbeiten nicht wiederholen.

11. Weitere Hauptziele des PCT sind es, den Zugang der Industrie und anderer interessierter Kreise zu technischen Informationen über Erfindungen zu erleichtern und zu beschleunigen sowie Entwicklungsländer bei dem Zugang zu Technologien zu unterstützen.

Die PCT-Anmeldung

Einreichung der internationalen Anmeldung; Form und Inhalt

1. Jeder Vertragsstaat bestimmt diejenigen Ämter, bei denen Staatsangehörige dieses Vertragsstaats und Personen, die dort ihren Wohnsitz haben, internationale Anmeldungen einreichen können. In der PCT-Terminologie heißen diese Ämter "Anmeldeämter". Haben bei mehreren Anmeldern nicht alle die Staatsangehörigkeit desselben Vertragsstaats und/oder Sitz bzw. Wohnsitz in demselben Vertragsstaat, so kann jedes Amt eines Vertragsstaats oder jedes Amt, das für einen Vertragsstaat handelt, in dem mindestens ein Anmelder Sitz bzw. Wohnsitz oder Staatsangehörigkeit hat, eine von diesen Anmeldern eingereichte internationale Anmeldung entgegennehmen. Wahlweise kann der Anmelder die internationale Anmeldung auch beim Internationalen Büro als Anmeldeamt einreichen, unabhängig von dem Vertragsstaat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er ansässig ist. Im Fall von zwei oder mehr Anmeldern kann die internationale Anmeldung beim Internationalen Büro als Anmeldeamt eingereicht werden, falls mindestens einer der Anmelder Staatsangehöriger eines Vertragsstaats ist oder dort seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Staatsangehörige oder Personen mit Sitz bzw. Wohnsitz in Staaten, die dem PCT und auch dem ARIPO-Harare Protokoll, dem Eurasischen Patentübereinkommen, dem Europäischen Patentübereinkommen oder dem OAPI-Bangui Abkommen angehören, haben allgemein auch die Möglichkeit, eine internationale Anmeldung jeweils bei dem ARIPO-Amt, dem Eurasischen Patentamt, dem Europäischen Patentamt bzw. dem OAPI-Amt einzureichen. Der Anmelder ist selbst verantwortlich für die Einhaltung nationaler gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der nationalen Sicherheit.

2. Die internationale Anmeldung muß einen Antrag, eine Beschreibung, einen oder mehrere Ansprüche, soweit erforderlich eine oder mehrere Zeichnungen sowie eine Zusammenfassung enthalten. Sie muß ferner den formalen Anforderungen genügen und in einer der vorgeschriebenen Sprachen abgefaßt sein. Schließlich müssen die vorgeschriebenen Gebühren entrichtet werden. Die genannten Erfordernisse werden nachstehend einzeln näher erläutert.

3. Der **Antrag** kann auf einem gedruckten Formblatt gestellt werden. Exemplare des Antragsformblatts sind kostenlos beim Anmeldeamt oder beim Internationalen Büro der WIPO erhältlich. Ein editierbares Formblatt kann auch von der PCT-Webseite www.wipo.int/pct/en/forms heruntergeladen werden. Der Antrag kann auch als Computerausdruck eingereicht werden und zwar entweder wie in Abschnitt 102(h) der Verwaltungsvorschriften vorgesehen oder durch Verwendung der PCT-EASY-Funktion der PCT-SAFE-Software. Im letzteren Fall muß dem Computerausdruck eine Diskette mit den Daten des Antrags und der Zusammenfassung in elektronischer Form beigelegt werden. Der Antrag kann auch als Teil einer internationalen Anmeldung in elektronischer Form mit Hilfe der PCT-SAFE-Software oder einem anderen vom Anmeldeamt dafür zugelassenen Computerprogramm eingereicht werden.

4. Der Antrag muß zunächst ein Antragsersuchen enthalten, d.h. ein Ersuchen um Behandlung der internationalen Anmeldung gemäß dem PCT. Er muß folgende weiteren Angaben enthalten: die Bezeichnung der Erfindung, die notwendigen Angaben zum Anmelder, zum Erfinder und zu dem den Anmelder vertretenden Anwalt. Mit der Einreichung des Antrags werden automatisch alle Vertragsstaaten, für die der PCT am internationalen Anmeldedatum verbindlich ist, für alle in den bestimmten Staaten erhältlichen Schutzrechtsarten bestimmt. Vier Vertragsstaaten können von der automatischen und allumfassenden Bestimmung ausgenommen werden, nämlich Deutschland, Japan, die Republik Korea und die Russische Föderation. Wenn die Bestimmung anderer Vertragsstaaten nicht gewollt ist, können die Bestimmungen nur zurückgenommen werden und zwar entweder zum Zeitpunkt der Einreichung der Anmeldung oder danach.

5. Der Antrag kann darüber hinaus freiwillige Angaben enthalten, insbesondere einen Prioritätsanspruch bezüglich einer oder mehrerer Anmeldungen, die entweder in oder für einen Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutz des gewerblichen Eigentums oder ein Mitglied der Welthandelsorganisation (WTO), welches kein Vertragsstaat der Verbandsübereinkunft ist, eingereicht wurden. Der Antrag muß vom Anmelder oder seinem Anwalt unterschrieben sein. Bei zwei oder mehr Anmeldern wird das Anmeldeamt den Anmelder nicht auffordern, fehlende Unterschriften nachzureichen, wenn der Antrag von zumindest einem Anmelder unterschrieben worden ist oder fehlende Vollmachten einzureichen, wenn der Antrag von einem Anwalt unterschrieben worden ist (Regel 26.2*bis*(a)).

6. In der **Beschreibung** ist die Erfindung in der internationalen Anmeldung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie danach ausführen kann.

7. In der Beschreibung wird zunächst die Bezeichnung der Erfindung wiederholt. Danach wird das technische Gebiet genannt, auf das sich die Erfindung bezieht. Dabei ist der sogenannte "zugrundeliegende Stand der Technik" anzugeben, d.h. die technische und insbesondere die Patentliteratur, die sich auf das einschlägige technische Gebiet bezieht und den bisherigen oder neuesten Stand der Technik oder des technologischen Wissens für die neu eingereichte Anmeldung bildet. Die Erfindung ist in einer Weise darzustellen, die das Verständnis der technischen Aufgabe und ihrer Lösung ermöglicht. Gegebenenfalls sind die vorteilhaften Wirkungen der Erfindung im Vergleich zur bekannten Technik anzugeben. Die Abbildungen der Zeichnungen sind kurz zu beschreiben. Der nach Ansicht des Anmelders beste Weg zur Ausführung der Erfindung und sonstige Wege, die er in die Beschreibung einbeziehen möchte, sind anzugeben. Schließlich ist anzugeben, in welcher Weise die Erfindung gewerblich verwertet werden kann.

8. Die **Ansprüche** haben den Gegenstand der Erfindung, für den Schutz begehrt wird, anzugeben. Sie sind klar und knapp zu fassen und müssen in vollem Umfang durch die Beschreibung gestützt werden.

9. Hinsichtlich Gliederung und Formulierung der Ansprüche entsprechen die PCT-Erfordernisse weitgehend den Vorschriften der meisten Patentämter.

10. **Zeichnungen** werden nur verlangt, wenn sie für das Verständnis der Erfindung notwendig sind. Dies wird insbesondere bei Erfindungen auf dem Gebiet der Mechanik der Fall sein, nicht jedoch in den Fällen, in denen eine Erfindung nicht gezeichnet werden kann, wie z.B. in Falle eines chemischen Erzeugnisses. Im übrigen entsprechen auch hier die Anforderungen denen der meisten Patentämter.

11. Die **Zusammenfassung** dient nur dem Zweck der technischen Information. Der PCT besagt deutlich, daß sie nicht zu anderen Zwecken herangezogen werden darf. Dies bedeutet insbesondere, daß sie nicht für Zwecke der Auslegung des Umfangs des Schutzbegehrens benutzt werden darf.

12. Die Zusammenfassung besteht aus einer knappen Kurzfassung der in der Beschreibung, den Ansprüchen und den Zeichnungen enthaltenen Offenbarung der Erfindung und umfaßt vorzugsweise nicht mehr als 50 bis 150 Wörter. Sie ist so abzufassen, daß sie ein klares Verständnis des technischen Problems, des entscheidenden Punktes der Lösung dieses Problems durch die Erfindung und der hauptsächlichlichen Anwendungsmöglichkeiten der Erfindung ermöglicht.

13. Die internationale Anmeldung muß den **formalen Anforderungen** genügen. Dies setzt die Beachtung sehr detaillierter Bestimmungen voraus, insbesondere die Beachtung der Regeln 10 und 11, die Form sowie äußere Gestaltung der internationalen Anmeldung behandeln. Diese Erfordernisse entsprechen weitgehend denen der meisten nationalen Ämter.

14. Die genannten Erfordernisse betreffen z.B. die Art und Weise, in der Gewichte, Maße und Temperaturen anzugeben sind. Sie schreiben vor, daß alle Teile der Anmeldung so einzureichen sind, daß sie eine unmittelbare Vervielfältigung, z.B. durch Foto-Offsetdruck, gestatten. Ferner sind die Art des Papiers und die vorzusehenden Ränder vorgeschrieben. Textteile müssen mit Maschine geschrieben oder gedruckt sein. Besondere und detaillierte Vorschriften gelten für die Ausführung von Zeichnungen. Namen oder Adressen in Buchstaben, die nicht dem lateinischen Alphabet angehören, müssen transliteriert oder können in bestimmten Fällen ins Englische übersetzt werden.

15. Die internationale Anmeldung muß in einer der **vorgeschriebenen Sprachen** eingereicht werden. Der Vertrag enthält keine Aufzählung der Sprachen, in denen internationale Anmeldungen eingereicht werden können. Ob eine bestimmte Sprache verwendet werden kann, hängt von der Bereitschaft des Anmeldeamts ab, internationale Anmeldungen in dieser Sprache entgegenzunehmen (Regel 12.1(a)). Jedes Anmeldeamt muß allerdings internationale Anmeldungen in zumindest einer Sprache akzeptieren, die sowohl von der Internationalen Recherchenbehörde, oder, falls anwendbar, von zumindest einer Internationalen Recherchenbehörde, die für die Durchführung der internationalen Recherche von bei diesem Anmeldeamt eingereichten internationalen Anmeldungen zuständig ist, zugelassen ist, als auch eine Veröffentlichungssprache ist (Veröffentlichungssprachen sind Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Japanisch, Koreanisch, Portugiesisch, Spanisch und Russisch); auf diese Weise wird sichergestellt, daß Anmelder in jedem Fall die Möglichkeit haben, eine internationale Anmeldung in einer Sprache einzureichen, von der keine Übersetzung für die

Zwecke der internationalen Recherche oder der internationalen Veröffentlichung erforderlich ist. Mit anderen Worten: für die Zwecke des Verfahrens vor dem Anmeldeamt, für die internationale Recherche und für die internationale Veröffentlichung wird entweder die internationale Anmeldung in der Sprache, in der sie eingereicht worden ist oder in der Sprache der Übersetzung verwandt.

16. Wenn die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, von dem Anmeldeamt zugelassen ist, nicht aber von der zuständigen Internationalen Recherchenbehörde, so muß der Anmelder, innerhalb eines Monats nach Einreichung der internationalen Anmeldung, eine Übersetzung der internationalen Anmeldung in eine Sprache einreichen, die sowohl (i) eine von dieser Behörde zugelassene Sprache als auch (ii) eine Veröffentlichungssprache und (iii) eine vom Anmeldeamt zugelassene Sprache ist (es sei denn, die internationale Anmeldung wurde in einer Veröffentlichungssprache eingereicht) (Regel 12.3).

17. Wenn die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht worden ist, sowohl vom Anmeldeamt als auch von der zuständigen Internationalen Recherchenbehörde zugelassen, aber keine Veröffentlichungssprache ist (gegenwärtig ist dies nur dann der Fall, wenn die internationale Anmeldung auf Niederländisch oder einer von bestimmten nordischen Sprachen eingereicht wird), so wird die internationale Anmeldung in der Sprache einer Übersetzung veröffentlicht, die der Anmelder eingereicht hat und die vom Anmeldeamt für diesen Zweck zugelassen ist.

18. Der Antrag muß immer in einer Veröffentlichungssprache eingereicht werden, die vom Anmeldeamt für diesen Zweck zugelassen ist (Regel 12.1(c)).

19. Die **vorgeschriebenen Gebühren** müssen eingezahlt werden. Es handelt sich um die Übermittlungsgebühr, die internationale Anmeldegebühr und die Recherchegebühr. Sie müssen sämtlich an das Anmeldeamt gezahlt werden.

20. Die Übermittlungsgebühr fällt zugunsten des Anmeldeamtes an. Sie dient dazu, das Anmeldeamt für die Arbeit zu entschädigen, die es im Zusammenhang mit der internationalen Anmeldung zu leisten hat. Der Betrag wird vom Anmeldeamt bestimmt. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach dem Erhalt der internationalen Anmeldung fällig.

21. Die internationale Anmeldegebühr fällt zugunsten des Internationalen Büros an. Sie ist dazu bestimmt, die Kosten der Arbeit zu decken, die das Internationale Büro im Rahmen des PCT zu leisten hat. Die Höhe der Gebühren ergibt sich aus dem Gebührenverzeichnis in der Anlage zur Ausführungsordnung.

22. Die Recherchegebühr fällt zugunsten der Internationalen Recherchenbehörde an. Sie dient dazu, diese Behörde für die Arbeit zu entschädigen, die sie im Zusammenhang mit der Erstellung des internationalen Recherchenberichts zu leisten hat. Sie ist innerhalb eines Monats nach dem Datum des Eingangs der internationalen Anmeldung fällig. Der Betrag wird von der Internationalen Recherchenbehörde festgesetzt.

23. Alle erforderlichen Gebühren müssen innerhalb eines Monats ab dem Eingangsdatum der internationalen Anmeldung gezahlt werden. Abhängig von der Zahlung eines Verspätungszuschlages, kann die Frist für die Gebühreinzahlung verlängert werden (Regel 16*bis*).

Das Anmeldeamt

1. Dieser Abschnitt behandelt die drei wesentlichen Abschnitte des Verfahrens vor dem Anmeldeamt.
2. Der erste Verfahrensabschnitt beginnt mit der Entgegennahme der internationalen Anmeldung durch das Anmeldeamt.
3. Im zweiten Verfahrensabschnitt prüft das Anmeldeamt die internationale Anmeldung daraufhin, ob sie den vorgeschriebenen Anforderungen in bezug auf Form und Inhalt internationaler Anmeldungen genügt. Diese Prüfung ist nur formaler Art und geht nicht auf das Wesen der Erfindung ein; sie beschränkt sich auf die im PCT für die formale Prüfung genannten recht elementaren Erfordernisse.
4. Die Prüfung zerfällt in zwei Teile. Der erste Teil betrifft die Anforderungen, die für die Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums erfüllt sein müssen (Artikel 11). Der zweite Teil betrifft die Formerfordernisse (Artikel 14). Sollte es sich bei dieser Prüfung durch das Anmeldeamt erweisen, daß die internationale Anmeldung bestimmten formalen oder inhaltlichen Erfordernissen nicht genügt, oder daß die Gebühren nicht oder nicht voll bezahlt worden sind, so setzt sich das Anmeldeamt mit dem Anmelder in Verbindung, um ihm Gelegenheit zur Berichtigung etwaiger Mängel zu geben.
5. Ergibt die Prüfung durch das Anmeldeamt, möglicherweise erst nach einer Berichtigung, daß die internationale Anmeldung den Erfordernissen für die Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums für die Anmeldung gemäß Artikel 11(1) genügt, so erkennt das Anmeldeamt das internationale Anmeldedatum zu.
6. Folgende Bedingungen müssen für die Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums erfüllt sein:
 - Zumindest einer der Anmelder hat seinen Sitz bzw. Wohnsitz im Gebiet des Vertragsstaats, für den das Anmeldeamt tätig ist, oder er besitzt dessen Staatsangehörigkeit und ist demzufolge berechtigt, bei diesem Anmeldeamt eine Anmeldung einzureichen; sollte dies nicht der Fall sein, so wird die internationale Anmeldung nach Regel 19.4 Absatz a Ziffer i an das Internationale Büro als Anmeldeamt übermittelt;
 - die internationale Anmeldung ist in der, oder einer der vom Anmeldeamt für die Einreichung von internationalen Anmeldungen zugelassenen Sprachen abgefaßt; sollte dies nicht der Fall sein, so wird die internationale Anmeldung nach Regel 19.4 Absatz a Ziffer ii an das Internationale Büro als Anmeldeamt übermittelt;
 - die internationale Anmeldung enthält mindestens folgende Bestandteile:
 - einen Hinweis darauf, daß sie als internationale Anmeldung behandelt werden soll,
 - einen Antrag, der gemäß Regel 4.9(a) die Wirkung der Vornahme aller möglichen Bestimmungen hat,
 - den Namen des Anmelders in einer Form, die die Feststellung der Identität des Anmelders ermöglicht,
 - einen Teil, der dem Anschein nach als Beschreibung angesehen werden kann,
 - einen Teil, der dem Anschein nach als Anspruch oder als Ansprüche angesehen werden kann.
7. Wird eines dieser Erfordernisse erst nach einer Berichtigung gemäss Art. 11(2) erfüllt, so gilt als internationales Anmeldedatum das Datum des Erhalts der Berichtigung. Falls die gesamte Beschreibung fehlt oder die Anmeldung nicht mindestens einen Anspruch enthält, wird der Anmelder eingeladen, innerhalb von zwei Monaten ab dem Datum der entsprechenden Mitteilung,
 - eine Richtigstellung gemäss Art. 11(2) einzureichen, in welchem Fall das internationale Anmeldedatum das Datum des Eingangs des fehlenden Bestandteils ist, oder

- nach Regel 20.6 Absatz a zu bestätigen, dass dieser Teil durch Verweis nach Regel 4.18 einbezogen wurde, in welchem Fall die fehlenden Seiten in die Anmeldung aufgenommen werden und das internationale Anmeldedatum das Datum des Eingangs der zuerst eingereichten Anmeldungsunterlagen bleibt.

8. Reicht ein Anmelder, der Staatsangehöriger eines PCT-Vertragsstaats ist oder in einem solchen Staat seinen Sitz bzw. Wohnsitz hat, eine internationale Anmeldung irrtümlicherweise bei einem nationalen Amt ein, das zwar als Anmeldeamt nach dem Vertrag tätig ist, das aber im Hinblick auf die Staatsangehörigkeit des Anmelders und seines Sitzes bzw. Wohnsitzes nicht zuständig ist, diese internationale Anmeldung entgegenzunehmen, oder reicht ein Anmelder seine internationale Anmeldung bei einem zuständigen Anmeldeamt in einer Sprache ein, die zwar von diesem Amt nach Regel 12.1 Absatz a nicht zugelassen ist, die aber vom Internationalen Büro als Anmeldeamt nach dieser Regel zugelassen ist, so gilt die internationale Anmeldung als von diesem Amt für das Internationale Büro als Anmeldeamt entgegengenommen, und zwar an dem Tag, an dem sie von dem nationalen Amt entgegengenommen worden war, und wird an das Internationale Büro als Anmeldeamt übermittelt (es sei denn, nationale Vorschriften bezüglich der nationalen Sicherheit stehen einer solchen Übermittlung entgegen). Die Übermittlung kann vom Anmeldeamt von der Zahlung einer Gebühr in Höhe der Übermittlungsgebühr abhängig gemacht werden. Alle bereits an dieses Amt gezahlten Gebühren werden dem Anmelder zurückerstattet, und sämtliche anfallenden Gebühren sind an das Internationale Büro als Anmeldeamt zu zahlen.

9. In allen anderen Fällen hat die Nichterfüllung der Formerfordernisse keinen Einfluß auf das internationale Anmeldedatum. Anders ausgedrückt: das internationale Anmeldedatum bleibt unverändert, wenn der Anmelder in diesen Fällen einen Mangel berichtigt. Das Anmeldeamt betrachtet jedoch die Anmeldung als zurückgenommen, wenn der Mangel vom Anmelder nicht oder nicht in geeigneter Weise behoben wird. Eine Verlängerung der vom Anmeldeamt für die Behebung von Mängeln gemäß Artikel 14 festgesetzten Frist kann beantragt werden.

10. Wird die internationale Anmeldung in einer Sprache eingereicht, die zwar vom Anmeldeamt, nicht aber von der die internationale Recherche ausführenden Internationalen Recherchenbehörde akzeptiert wird, so muß der Anmelder, innerhalb eines Monats ab dem Datum der Einreichung der Anmeldung eine Übersetzung der internationalen Anmeldung in einer Sprache einreichen, die sowohl (i) eine von der Internationalen Recherchenbehörde zugelassene Sprache als auch (ii) eine Veröffentlichungssprache und (iii) eine vom Anmeldeamt zugelassene Sprache ist, es sei denn, die internationale Anmeldung wurde in einer Veröffentlichungssprache eingereicht (Regel 12.3). Versäumt es der Anmelder, innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Übersetzung einzureichen, so fordert ihn das Anmeldeamt auf, die fehlende Übersetzung einzureichen, gegebenenfalls zusammen mit der Zahlung einer Gebühr für die verspätete Einreichung. Unabhängig davon ergeht eine Aufforderung des Anmeldeamts, sollte der Antrag nicht in einer zugelassenen Sprache eingereicht worden sein. Reicht der Anmelder die fehlende Übersetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist nach, so gilt die internationale Anmeldung, vorbehaltlich bestimmter Sicherungsvorkehrungen für den Anmelder, als zurückgenommen und wird vom Anmeldeamt als zurückgenommen erklärt.

11. Ist die Sprache, in der die internationale Anmeldung eingereicht wurde, vom Anmeldeamt und von der die internationale Recherche durchführenden Internationalen Recherchenbehörde zugelassen, aber keine Veröffentlichungssprache, muß der Anmelder innerhalb von vierzehn Monaten nach dem Prioritätsdatum beim Anmeldeamt eine Übersetzung der internationalen Anmeldung in eine vom Anmeldeamt für den Zweck der internationalen Veröffentlichung zugelassene Veröffentlichungssprache einreichen (Regel 12.4). Versäumt es der Anmelder, innerhalb der vorgeschriebenen Frist eine Übersetzung für diesen Zweck einzureichen, so fordert ihn das Anmeldeamt auf, die fehlende Übersetzung innerhalb von 16 Monaten ab dem Prioritätsdatum einzureichen und gegebenenfalls eine Gebühr für die verspätete Einreichung zu zahlen. Reicht der Anmelder die fehlende Übersetzung nicht innerhalb der gesetzten Frist ein, so gilt die internationale Anmeldung, vorbehaltlich bestimmter Sicherungsvorkehrungen für den Anmelder, als zurückgenommen und wird vom Anmeldeamt als zurückgenommen erklärt.

12. Nicht alle Erfordernisse der internationalen Anmeldung unterliegen der Prüfung durch das Anmeldeamt. So befaßt sich das Anmeldeamt nicht mit sachlichen Fragen, wie z.B. der Frage, ob die Erfindung in der Anmeldung hinreichend offenbart oder ob das Erfordernis der Einheitlichkeit der Erfindung erfüllt ist. Es prüft auch nicht die vielen detaillierten Formerfordernisse der internationalen Anmeldung. Diese Erfordernisse werden nur insoweit geprüft, als ihre Erfüllung für die Zwecke einer angemessenen einheitlichen internationalen Veröffentlichung notwendig ist.

13. Typische Beispiele von Erfordernissen, bei denen Mängel ohne Einfluß auf das internationale Anmeldedatum behoben werden können, sind:

- Nichteinzahlung oder unvollständige Einzahlung von Gebühren,
- fehlende Unterschrift im Anmeldeantrag,
- fehlende Bezeichnung der Erfindung,
- fehlende Zusammenfassung,
- Formmängel.

14. Wie oben festgestellt, führt das Ausbleiben einer Berichtigung in allen diesen Fällen dazu, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, es sei denn, es handelt sich um einen bloßen Formmangel, der einer angemessenen einheitlichen internationalen Veröffentlichung nicht entgegenstehen würde. Hinsichtlich der Nichtzahlung von Gebühren sieht Regel 16*bis* jedoch vor, daß das Anmeldeamt den Anmelder auffordert, die fehlenden Gebühren, gegebenenfalls zusammen mit einer Gebühr für verspätete Zahlung, zu entrichten. Unterläßt der Anmelder innerhalb der in der Aufforderung festgesetzten Frist weiterhin die Zahlung der Gebühren, so erklärt das Anmeldeamt die internationale Anmeldung für zurückgenommen. Diese Lösung schützt den Anmelder vor dem Verlust seiner Anmeldung infolge einer irrtümlich verzögerten oder unvollständigen Gebühreneinzahlung.

15. Der dritte Abschnitt im Verfahren vor dem Anmeldeamt besteht darin, daß dieses dem Internationalen Büro das Aktenexemplar und der internationalen Recherchenbehörde das Recherchenexemplar der internationalen Anmeldung übermittelt. Das Anmeldeamt behält ein drittes Exemplar, das Anmeldeamtsexemplar. Die Übermittlung unterbleibt, wenn und soweit nationale Sicherheitsvorschriften entgegenstehen. In einem solchen Fall wird das Anmeldeamt erklären, daß nationale Sicherheitsvorschriften der Weiterbehandlung der internationalen Anmeldung entgegenstehen.

16. Das Anmeldeamt hat das Aktenexemplar unverzüglich und keinesfalls später als fünf Tage vor Ablauf des dreizehnten Monats ab Prioritätsdatum dem Internationalen Büro zuzustellen. In vielen Fällen beansprucht die internationale Anmeldung die Priorität einer früheren nationalen Anmeldung und wird erst am Ende des zwölfmonatigen Prioritätszeitraums eingereicht; in diesen Fällen verfügt das Anmeldeamt nur über wenige Wochen für die Durchführung seiner Bearbeitungsaufgaben.

17. Das Recherchenexemplar wird der Internationalen Recherchenbehörde vom Anmeldeamt zu dem gleichen Zeitpunkt übermittelt, zu dem das Aktenexemplar dem Internationalen Büro übermittelt wird. Sollten die Recherchegebühren nicht fristgerecht bezahlt worden sein, so wird das Recherchenexemplar erst nach Entrichtung der Gebühren übermittelt.

Internationale Recherche und der schriftliche Bescheid der ISA

Allgemeines

1. Dieser Abschnitt behandelt das Verfahren vor der Internationalen Recherchenbehörde. Die erste Frage, auf die näher eingegangen werden soll, ist die Frage, welche der folgenden Internationalen Recherchenbehörden zuständig ist:

- Australisches Patentamt,
- Chinesisches Amt für geistiges Eigentum,
- Europäisches Patentamt,
- Finnisches Patentamt,
- Japanisches Patentamt,
- Kanadisches Patentamt,
- Koreanisches Amt für geistiges Eigentum,
- das Nordische Patentinstitut,
- Österreichisches Patentamt,
- Russisches Patentamt,
- Schwedisches Patentamt,
- Spanisches Patent- und Markenamt,
- Patent- und Markenamt der Vereinigten Staaten von Amerika.

2. Das Brasilianische nationale Institut für gewerbliches Eigentum wurde im Oktober 2007 von der PCT-Versammlung zur Internationalen Recherchenbehörde und Internationalen Vorläufigen Prüfungsbehörde ernannt und wird seine Funktion als ISA/IPEA am 7. August 2009 aufnehmen.

Das Indische Patentamt wurde ebenfalls im Oktober 2007 von der PCT-Versammlung zur Internationalen Recherchenbehörde und Internationalen Vorläufigen Prüfungsbehörde ernannt, hat seine Funktion als ISA/IPEA jedoch noch nicht aufgenommen.

3. Handelt ein nationales oder regionales Amt als Anmeldeamt, so bestimmt dieses durch eine einseitige Erklärung gegenüber dem Internationalen Büro - entsprechend den Bestimmungen der Vereinbarungen zwischen dem Internationalen Büro der WIPO und den einzelnen Internationalen Recherchenbehörden - eine oder mehrere dieser Behörden als diejenige Behörde, welche bei ihr eingegangene internationale Anmeldungen recherchiert. Handelt das Internationale Büro als Anmeldeamt, so sind diejenigen Internationalen Recherchenbehörden zuständig, die zuständig gewesen wären, wenn die internationale Anmeldung bei einem zuständigen nationalen oder regionalen Amt eingereicht worden wäre. Sollten mehrere Behörden zuständig sein, so muß der Anmelder eine von ihnen auswählen.

4. Die Möglichkeiten der Anmeldeämter, die Internationalen Recherchenbehörden zu bestimmen, werden durch die Bereitschaft einiger Behörden, nur für Anmelder aus bestimmten Staaten tätig zu werden, eingeschränkt. Näheres zu diesen Beschränkungen ist den oben genannten Vereinbarungen zwischen der WIPO und den einzelnen Internationalen Recherchenbehörden zu entnehmen.

Recherchenverfahren

5. Das Ziel der internationalen Recherche besteht darin, den sogenannten "einschlägigen Stand der Technik" zu ermitteln. Nach der Definition des PCT versteht man unter dem "Stand der Technik" alles, was der Öffentlichkeit irgendwo in der Welt mittels schriftlicher Offenbarung (einschließlich Zeichnungen und anderer Darstellungen) zugänglich gemacht worden ist. Der Stand der Technik ist "einschlägig", wenn er für die Feststellung bedeutsam ist, ob die beanspruchte Erfindung neu ist, auf einer erfinderischen Leistung beruht und der Öffentlichkeit vor dem internationalen Anmeldedatum zugänglich gemacht wurde.

6. Die Schriftstücke, in denen die Recherche durchgeführt wird, gehören zum sogenannten "PCT-Mindestprüfstoff". Grob gesagt umfaßt dieser Prüfstoff die veröffentlichten Patentschriften, die seit 1920 von Deutschland (bis 1945) und der Bundesrepublik Deutschland (seit 1949), Frankreich, Japan, der Republik Korea, der Schweiz (mit Ausnahme von Schriftstücken in italienischer Sprache), der ehemaligen Sowjetunion, der Russischen Föderation, dem Vereinigten Königreich, den Vereinigten Staaten von Amerika, dem EAPA, dem EPA, der OAPI und dem ARIPO herausgegeben worden sind. Der Prüfstoff umfaßt alle vom Internationalen Büro veröffentlichten internationalen Anmeldungen. Er umfaßt außerdem Patentschriften, die nach 1920 in irgendeinem anderen Land in Deutsch, Englisch, Französisch oder Spanisch veröffentlicht worden sind, sofern kein Prioritätsanspruch erhoben wird und das Land sie jeder Internationalen Recherchenbehörde zur Verfügung stellt. Ferner umfaßt der Prüfstoff in etwa 135 technischen Fachzeitschriften enthaltene sogenannte Nicht-Patentliteratur.

7. Die Internationalen Recherchenbehörden sind verpflichtet, nicht nur den Mindestprüfstoff, sondern auch alle ihr zur Verfügung stehenden weiteren Unterlagen zu prüfen. Soweit japanische und koreanische Patentschriften, Patentschriften aus der ehemaligen Sowjetunion und der Russischen Föderation und Patentschriften des Eurasischen Patentamts in Rede stehen, gilt für alle Behörden - mit Ausnahme des japanischen Patentamtes bzw. des koreanischen oder des russischen Patentamtes - eine besondere Regelung; in diesem Fall gehören die genannten Patentschriften nur insoweit zum Mindestprüfstoff, als englische Zusammenfassungen allgemein zugänglich sind.

8. Ist eine internationale Anmeldung so unklar, daß eine sinnvolle Recherche nicht durchgeführt werden kann, so gibt die Internationale Recherchenbehörde eine Erklärung ab, daß sie keinen Recherchenbericht erstellen wird. Das gleiche gilt für den Fall, daß der Gegenstand der Erfindung in eine der sechs in Regel 39 aufgeführten Kategorien fällt, für die die Internationale Recherchenbehörde die Durchführung von Recherchen ablehnen kann. Beispiele sind wissenschaftliche Theorien, Diagnostizierverfahren und Programme von Datenverarbeitungsanlagen.

9. Die Internationale Recherchenbehörde prüft, ob die Anmeldung dem Erfordernis der "Einheitlichkeit der Erfindung" entspricht. Dies bedeutet, daß sich die internationale Anmeldung nur auf eine Erfindung oder eine Gruppe von Erfindungen beziehen darf, die so zusammenhängen, daß sie eine einzige erfinderische Idee verwirklichen.

10. Stellt die Internationale Recherchenbehörde fest, daß es der Erfindung an Einheitlichkeit mangelt, so fordert sie den Erfinder auf, für jede weitere in der internationalen Anmeldung beanspruchte Erfindung eine zusätzliche Recherchegebühr zu entrichten. Der Recherchenbericht wird in diesem Fall nur für die Erfindungen erstellt, für die eine Recherchegebühr oder eine zusätzliche Recherchegebühr entrichtet wurde, es sei denn, der Prüfer kann für sämtliche Erfindungen mit nur geringem zusätzlichen Arbeitsaufwand eine vollständige Recherche durchführen. In diesem Fall sollte keine Aufforderung zur Entrichtung zusätzlicher Recherchegebühren ergehen. Der Beschluß, nicht die Entrichtung zusätzlicher Recherchegebühren zu verlangen, ist jedoch für ein nationales (oder regionales) Amt kein Hinderungsgrund, die Frage der mangelnden Einheitlichkeit der Erfindung aufzuwerfen und sich bei dem Beschluß zur Erteilung (oder Ablehnung) eines Patents auf die Regel 13 zu berufen.

11. Der internationale Recherchenbericht zitiert die wesentlichen Entgegenhaltungen und nennt die Klassifikation des Gegenstands der Erfindung gemäß der Internationalen Patentklassifikation (IPC) sowie die in die internationale Recherche einbezogenen Sachgebiete. Der internationale Recherchenbericht enthält keine Meinungsäußerungen, Argumente oder Erläuterungen irgendwelcher Art, siehe unten zum schriftlichen Bescheid. Er bezeichnet jedoch die Ansprüche, die für die angegebene Unterlagen von Bedeutung sind, und enthält einen Hinweis auf die Kategorie der angegebenen Unterlagen, insbesondere darauf, ob sie in bezug auf die Neuheit oder den erfinderischen Fortschritt der Erfindung von besonderer Bedeutung sind.

12. Die internationale Recherchenbehörde wird gleichzeitig mit dem internationalen Recherchenbericht auch einen vorläufigen und nicht bindenden schriftlichen Bescheid erstellen, der sich dazu äußert, ob die beanspruchte Erfindung dem Anschein nach neu ist, auf erfinderischer Tätigkeit beruht und gewerblich anwendbar ist, ähnlich wie der schriftliche Bescheid, der von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde während der internationalen vorläufigen Prüfung erstellt wird.

13. Das bei der Erstellung des schriftlichen Bescheids maßgebliche Datum für die Bestimmung des Standes der Technik ist das internationale Anmeldedatum oder, wenn die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen wird, das Prioritätsdatum (Regeln 43*bis*.1(b), 64.1). Dieses Datum entspricht dem Datum, das für die internationale vorläufige Prüfung maßgeblich ist (Regel 64.1), wogegen für die internationale Recherche das internationale Anmeldedatum maßgeblich ist (Regel 33.1(a)). Der schriftliche Bescheid der internationalen Recherchenbehörde wird in der Sprache des internationalen Recherchenberichts erstellt und wird dem Anmelder und dem Internationalen Büro zusammen mit dem internationalen Recherchenbericht übersandt.

14. Die Internationale Recherchenbehörde muß den internationalen Recherchenbericht und den schriftlichen Bescheid in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Eingang des ihr vom Anmeldeamt zugestellten Recherchenexemplars oder innerhalb von neun Monaten nach dem Prioritätsdatum erstellen, je nachdem, welche Frist später abläuft.

15. Obwohl in der Ausführungsordnung keine besonderen Vorschriften vorhanden sind, die eine Stellungnahme des Anmelders zu dem schriftlichen Bescheid regeln, können Anmelder nach einer Entscheidung der PCT-Versammlung beim Internationalen Büro informell eine Stellungnahme abgeben. Diese Stellungnahme ermöglicht es dem Anmelder gegen einen schriftlichen Bescheid der internationalen Recherchenbehörde zu argumentieren, wenn kein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt wird. Jede formelle Stellungnahme zu dem schriftlichen Bescheid der internationalen Recherchenbehörde muß direkt bei der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde gemäß Artikel 34 im Rahmen des Verfahrens nach Kapitel II eingereicht werden.

16. Wenn kein internationaler vorläufiger Prüfungsbericht erstellt worden ist oder wenn ein solcher Bericht nicht erstellt wird, dient der schriftliche Bescheid der internationalen Recherchenbehörde als Grundlage für die Erstellung des Internationalen vorläufigen Berichts zur Patentfähigkeit (Kapitel I) (International preliminary report on patentability - IPRP) für die internationale Recherchenbehörde durch das internationale Büro. Der IPRP (Kapitel I) wird zusammen mit einer eventuellen informellen Stellungnahme des Anmelders allen Bestimmungssämtern übersandt. Der IPRP (Kapitel I) kann nach Ablauf von 30 Monaten nach dem Prioritätsdatum öffentlich eingesehen werden.

17. Die internationale Recherchenbehörde übermittelt dem Anmelder und dem Internationalen Büro Kopien des internationalen Recherchenberichts und des schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde. Kopien der Schriftstücke, die in dem internationalen Recherchenbericht zitiert werden, werden dem Bericht von bestimmten internationalen Recherchenbehörden bei der Übermittlung an den Anmelder beigelegt. Geschieht das nicht, kann sie der Anmelder auf Antrag und gegen die Zahlung einer Gebühr von der internationalen Recherchenbehörde erhalten.

Das Internationale Büro

1. Zusätzlich zu seiner Aufgabe als Anmeldeamt für Anmelder aus allen PCT-Vertragsstaaten übt das Internationale Büro bestimmte Verfahrensaufgaben für weltweit bei allen Anmeldeämtern eingereichte internationale Anmeldungen aus; diese Funktionen werden nachfolgend näher erläutert.
2. Die folgenden fünf hauptsächlichen Verfahrensaufgaben werden vom Internationalen Büro wahrgenommen:
 - Entgegennahme des Aktenexemplars,
 - Entgegennahme von Anspruchsänderungen,
 - internationale Veröffentlichung,
 - Übermittlung der Anmeldung und des internationalen Recherchenberichts an die Bestimmungsämter und
 - Übermittlung des vorläufigen internationalen Berichts zur Patentfähigkeit (Kapitel I oder II) an die Bestimmungsämter oder ausgewählten Ämter.
3. Das Verfahren beim Internationalen Büro beginnt mit dem Erhalt des Aktenexemplars der internationalen Anmeldung vom Anmeldeamt.
4. Das Internationale Büro benachrichtigt den Anmelder, das Anmeldeamt und die Internationale Recherchenbehörde vom Eingang des Aktenexemplars (Formblatt PCT/IB/301). Darüber hinaus werden die Bestimmungsämter informiert, soweit sie nicht darauf verzichtet haben. Gemäß den Regeln 28.1 und 29.3 prüft das Internationale Büro nochmals, ob die Anmeldung den Formvorschriften der Artikel 11 und 14 entspricht.
5. Das Internationale Büro dient als Annahmestelle für Änderungen in den Ansprüchen der internationalen Anmeldung gemäß Artikel 19. Artikel 19 ermächtigt den Anmelder, die Ansprüche der internationalen Anmeldung nach dem Erhalt des internationalen Recherchenberichts zu ändern. Der Anmelder kann in dieser Phase ein Interesse daran haben, die Ansprüche zu ändern oder zu beschränken, sofern der internationale Recherchenbericht ein Dokument zitiert, welches die Neuheit eines Teils der Ansprüche in der internationalen Anmeldung eindeutig zunichte machen kann. Durch eine einzige an das Internationale Büro übersandte Änderung kann der Anmelder die Ansprüche mit Wirkung für alle Bestimmungsämter ändern. Eine solche Änderung muß dem Internationalen Büro innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingereicht werden. Die geänderten Ansprüche werden anschließend mit der internationalen Anmeldung veröffentlicht und dienen als Grundlage für möglichen vorläufigen Schutz, der von den Bestimmungsämtern gewährt wird.
6. Das Internationale Büro ist verantwortlich für die internationale Veröffentlichung der internationalen Anmeldung (Artikel 21).
7. Das Internationale Büro ist darüber hinaus für die Übermittlung der internationalen Anmeldung an die Bestimmungsämter verantwortlich (Artikel 20). Diese Übermittlung erfolgt auf Antrag der Bestimmungsämter zu einer beantragten Zeit. Der Anmelder wird über diese Übermittlung unterrichtet (Formblätter PCT/IB/308 (First Notice) und PCT/IB/308 (Second and Supplementary Notice)).
8. Zum Zwecke der Übermittlung verwendet das Internationale Büro die auf der Webseite www.wipo.int/pctdb veröffentlichte internationale Anmeldung (Regel 47.2).
9. Im Verfahren nach Kapitel I erstellt das internationale Büro, wenn kein internationaler vorläufiger Prüfungsbericht erstellt worden ist oder erstellt wird, einen Bericht für die internationale Recherchenbehörde, der den schriftlichen Bescheid der internationalen Recherchenbehörde beinhaltet. Dieser Report trägt den Titel "Internationaler vorläufiger Bericht zur Patentfähigkeit" (Kapitel I) (Formblatt PCT/IB/373).
10. Im Verfahren nach Kapitel II übersendet das internationale Büro den von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde erstellten internationalen vorläufigen Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II) an die ausgewählten Ämter.

11. Falls erforderlich, übersetzt das Internationale Büro den internationalen vorläufigen Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II) ins Englische und verschickt eine Übersetzung an die interessierten ausgewählten Ämter und an den Anmelder.

Die internationale Veröffentlichung

1. Das Internationale Büro ist für die internationale Veröffentlichung aller internationalen Anmeldungen (Artikel 21) verantwortlich. Diese Veröffentlichung erfolgt unmittelbar nach Ablauf von 18 Monaten, gerechnet ab dem Prioritätsdatum. Beansprucht eine internationale Anmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung und wird diese internationale Anmeldung erst gegen Ende des Prioritätsjahres eingereicht, so liegen oftmals nicht mehr als sechs Monate zwischen der Einreichung der internationalen Anmeldung und dem Veröffentlichungsdatum. Auf ausdrücklichen Antrag des Anmelders kann die Veröffentlichung auch früher stattfinden.
2. Die internationale Veröffentlichung enthält den vollen Text der internationalen Anmeldung in der Form, in der er vom Anmelder eingereicht worden ist, und ein Titelblatt, welches die wesentlichen, dem Antragsformular entnommenen bibliographischen Daten der internationalen Anmeldung enthält. Die internationale Veröffentlichung enthält darüber hinaus den internationalen Recherchenbericht und etwaige vom Anmelder gemäß Artikel 19 vorgenommene Anspruchsänderungen.
3. Die internationale Anmeldung wird in der Sprache der internationalen Anmeldung veröffentlicht, sofern die Anmeldung in einer Veröffentlichungssprache eingereicht wurde. Dies sind: Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Japanisch, Koreanisch, Portugiesisch, Russisch oder Spanisch.
4. Wird die internationale Anmeldung in einer anderen Sprache als Arabisch, Chinesisch, Englisch, Französisch, Deutsch, Japanisch, Koreanisch, Portugiesisch, Russisch oder Spanisch eingereicht, so wird die PCT-Schrift in einer Veröffentlichungssprache veröffentlicht, in die der Anmelder die Anmeldung entweder für die Zwecke der internationalen Recherche, oder, wenn dies für die Zwecke der internationalen Recherche nicht erforderlich ist, für die Zwecke der internationalen Veröffentlichung übersetzt hat.
5. Erfolgt die Veröffentlichung nicht in Englisch, so wird eine englische Übersetzung der Bezeichnung der Erfindung, der Zusammenfassung und des internationalen Recherchenberichtes in die Veröffentlichung aufgenommen.
6. Die rechtlichen Wirkungen der internationalen Veröffentlichung sind abhängig vom nationalen Recht des Bestimmungsstaates. Sieht das nationale Recht einen vorläufigen Schutz für nationale Anmeldungen ab der Veröffentlichung vor, so muß ein solcher Schutz grundsätzlich auch veröffentlichten internationalen Anmeldungen eingeräumt werden.
7. Die veröffentlichte internationale Anmeldung ist auf der Webseite www.wipo.int/pctdb öffentlich zugänglich. Wöchentliche Verzeichnisse können nach Veröffentlichungsnummer, Anmeldenummer, IPC Symbol oder Name des Anmelders abgerufen werden. In jeder veröffentlichten oder wieder veröffentlichten internationalen Anmeldung hat man Zugriff auf die bibliographischen Daten, die auf der Titelseite veröffentlichte Zeichnung, die Zusammenfassung und auf relevante Mitteilungen.
8. Das Internationale Büro ist darüber hinaus verantwortlich für die Übermittlung der internationalen Anmeldung an die Bestimmungsämter (Artikel 20). Diese Übermittlung erfolgt auf Antrag der Bestimmungsämter zu einer beantragten Zeit. Der Anmelder wird über diese Übermittlung unterrichtet (Formblätter PCT/IB/308(First Notice) und PCT/IB/308(Second and Supplementary Notice)).
9. Zum Zwecke der Übermittlung verwendet das Internationale Büro die veröffentlichte Anmeldung (Regel 47.2).

Die internationale vorläufige Prüfung

1. Kapitel II des Vertrags über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) gewährt Anmeldern die Möglichkeit, eine internationale vorläufige Prüfung einer internationalen Anmeldung zu beantragen. Die internationale vorläufige Prüfung ist ein fakultativer Teil der internationalen Phase. Sie ist für den Anmelder vorteilhaft, da er noch vor dem Eintritt in die nationale Phase mit dem internationalen Prüfungsbericht in Form des internationalen vorläufigen Berichts zur Patentfähigkeit (Kapitel II) (IPRP (Kapitel II) - (International Preliminary Report on Patentability)) eine Bewertung durch eine mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde (International Preliminary Examining Authority – IPEA) zu der Frage erhält, ob die beanspruchte Erfindung dem Anschein nach neu ist, auf erfinderischer Tätigkeit beruht (nicht offensichtlich ist) und gewerblich anwendbar ist (Artikel 33(1)).

2. Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II) ist zwar für die nationale oder regionale Prüfung nicht bindend, wird jedoch von nationalen und regionalen Ämtern zunehmend für höchst überzeugend gehalten und hat in einigen Ämtern eine Reduzierung der Prüfungsgebühr in der nationalen oder regionalen Phase zur Folge. Staaten, die durch Kapitel II gebunden sind und Artikel 22 (1) nicht in der ab dem 1. April 2002 geltenden Fassung anwenden, müssen im übrigen den Beginn der nationalen Phase um weitere 10 Monate aufschieben, wenn der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung vor Ablauf von 19 Monaten ab dem Prioritätsdatum gestellt wird, es sei denn, der Anmelder beantragt ausdrücklich einen frühzeitigen Beginn der nationalen Bearbeitung.

3. Das internationale vorläufige Prüfungsverfahren gewährt dem Anmelder mehr Zeit und Gelegenheit, sowohl die kommerziellen Aussichten der Erfindung als auch die Erfolgswahrscheinlichkeit der Anmeldung in der nationalen oder regionalen Phase zu beurteilen, bevor er entscheidet, ob er in die nationale oder regionale Phase eintreten wird und sich die damit einhergehenden erheblichen Kosten aufbürdet. Wird die nationale oder regionale Anmeldung weitergeführt, vereinfacht dies, dank der Ergebnisse der internationalen vorläufigen Prüfung, ihre Bearbeitung.

4. **Wer kann einen Antrag stellen? Durch Kapitel II gebundene Staaten.** Ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung kann nur von einem Anmelder eingereicht werden, der seinen Sitz oder Wohnsitz in einem Vertragsstaat hat, der durch Kapitel II des PCT (Artikel 31(2)(a)) gebunden ist, oder Staatsangehöriger eines solchen Staates ist und dessen Anmeldung bei einem Anmeldeamt eines Vertragsstaats oder handelnd für einen Vertragsstaat, der durch Kapitel II gebunden ist, eingereicht worden ist. Bei zwei oder mehr Anmeldern ist die Berechtigung zur Antragstellung gegeben, wenn wenigstens ein Anmelder die Erfordernisse des Artikels 31(2)(a) erfüllt. Zur Zeit sind alle PCT-Vertragsstaaten durch Kapitel II gebunden.

5. **Der Antrag.** Mit dem Antrag auf internationale vorläufige Prüfung werden automatisch alle in der internationalen Anmeldung bestimmten Staaten für die Durchführung des Prüfungsverfahrens ausgewählt. Solche Staaten werden als ausgewählte Staaten bezeichnet (Artikel 31(4)(a)).

6. Der Antrag ist unmittelbar bei der zuständigen IPEA einzureichen. Wird er versehentlich bei einer IPEA eingereicht, die für die Durchführung der internationalen vorläufigen Prüfung nicht zuständig ist, oder bei einem Anmeldeamt, einer Internationalen Recherchenbehörde oder dem Internationalen Büro, so wird der Antrag von dem unzuständigen Amt oder der unzuständigen Behörde direkt an die zuständige IPEA übermittelt, oder zunächst an das Internationale Büro, welches ihn wiederum an die zuständige IPEA weiterleiten wird, unter Beibehaltung des ursprünglichen Einreichungsdatums (Regel 59.3).

7. Für den Antrag kann ein vorgedrucktes Formblatt (Formblatt PCT/IPEA/401) oder ein Computerausdruck verwendet werden. Er muß bestimmte Angaben enthalten, die sämtlich auf dem Formblatt deutlich identifiziert sind (siehe auch Regel 53). Ein editierbares Formblatt kann von der PCT-Webseite heruntergeladen werden (www.wipo.int/pct/en/forms).

8. **Sprache, in der die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt wird.** Ist die Sprache, in der die internationale Anmeldung recherchiert worden ist, oder in der sie veröffentlicht worden ist, nicht von der zuständigen IPEA zugelassen, so wird der Anmelder aufgefordert, innerhalb eines Monats nach Einreichung des Antrags auf vorläufige Prüfung eine Übersetzung der internationalen

Anmeldung einzureichen. Kommt der Anmelder dieser Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nach, so gilt der Antrag als nicht gestellt und die IPEA wird eine entsprechende Erklärung abgeben.

9. **Gebühren.** Im Zusammenhang mit dem Antrag auf vorläufige Prüfung sind zwei Arten von Gebühren zu entrichten: die Gebühr für die vorläufige Prüfung (Regel 58) zugunsten der IPEA und die Bearbeitungsgebühr (Regel 57), die zugunsten des Internationalen Büros erhoben wird. Beide Gebühren sind an die IPEA in einer von ihr vorgeschriebenen Währung zu entrichten.

10. Einzelheiten über das Ausfüllen des Antrags und die Entrichtung der Gebühren sind den Anmerkungen zum Antrag und dem Gebührenberechnungsblatt zu entnehmen, die dem Antrag beigelegt sind.

11. **Verfahren der vorläufigen internationalen Prüfung.** Sobald der Antrag bei der IPEA eingegangen ist, prüft diese Behörde, ob er die Formerfordernisse erfüllt und ob die Gebühren entrichtet worden sind. Ggf. wird der Anmelder aufgefordert, die Anforderungen zu erfüllen oder etwaige, noch ausstehende Gebühren zu zahlen. Die IPEA übermittelt das Original des Antrags an das Internationale Büro (Regel 61.1(a)), welches seinerseits jedes ausgewählte Amt von seiner Auswahl unterrichtet und dies dem Anmelder mitteilt (Regeln 61.1(b) und 61.2).

12. **Einreichung von Änderungen oder Gegenvorstellungen.** Bei Einreichung des Antrags oder vor Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung hat der Anmelder die Möglichkeit, die internationale Anmeldung (Ansprüche, Beschreibung und Zeichnungen) (Artikel 34(2)(b) und Regel 66.1) zu ändern. Die internationale vorläufige Prüfung beginnt auf der Grundlage der Beschreibung, Ansprüche und Zeichnungen, einschließlich aller etwaigen früheren Änderungen, die in der internationalen Anmeldung zum Zeitpunkt des Beginns der Prüfung enthalten sind, wie vom Anmelder gemäß Regel 53.9 im Antragsformular angegeben. Hervorzuheben ist, daß Änderungen nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen dürfen (Artikel 34(2)(b)).

13. Da der schriftliche Bescheid der internationalen Recherchenbehörde in der Mehrzahl der Fälle von der IPEA als eigener schriftlicher Bescheid angesehen werden sollte, insbesondere wenn die internationale Recherchenbehörde und die IPEA dieselbe Behörde ist, und da Anmelder wahrscheinlich keinen zweiten schriftlichen Bescheid der IPEA erhalten werden, sollte ein Anmelder eventuelle Änderungen nach Artikel 34 oder Gegenvorstellungen zu dem schriftlichen Bescheid zusammen mit dem Prüfungsantrag einreichen.

14. Die internationale vorläufige Prüfung beginnt nicht bevor ein internationaler Recherchenbericht oder eine Erklärung nach Artikel 17 und der schriftliche Bescheid der internationalen Recherchenbehörde erstellt wurden. Es empfiehlt sich deshalb, diese Unterlagen abzuwarten, bevor die Entscheidung getroffen wird, die internationale Anmeldung fortzuführen und die internationale vorläufige Prüfung zu beantragen oder nicht. Die Gebühren für die Prüfung müssen erst dann gezahlt werden, wenn aufgrund der Ergebnisse des internationalen Recherchenberichts und des schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde klar ist, daß es der in der internationalen Anmeldung beanspruchten Erfindung nicht eindeutig an Neuheit und erfinderischer Tätigkeit mangelt. Auf ausdrücklichen Antrag des Anmelders kann die internationale vorläufige Prüfung auch vorher beginnen, soweit internationale Recherche und internationale vorläufige Prüfung von derselben Behörde durchgeführt werden und diese Behörde das sogenannte "Teleskop-Verfahren" anwendet (Regel 69.1 Absatz b). In der Praxis wird von dieser Möglichkeit jedoch kaum Gebrauch gemacht.

15. **Welche Ansprüche sind zu prüfen?** Als weitere Voraussetzung für den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung muß eindeutig feststehen, für welche Ansprüche der Anmelder eine Prüfung wünscht, wobei anzumerken ist, daß verschiedene Änderungsmöglichkeiten (Artikel 19(1) und 34(2)(b)) bestehen. Deshalb sieht das Antragsformular eine Erklärung seitens des Anmelders vor, durch die eindeutig klargestellt wird, auf welcher Grundlage die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt werden soll: auf Grundlage der Ansprüche in der Form, in der sie ursprünglich eingereicht wurden, auf Grundlage der gemäß Artikel 19 geänderten Ansprüche oder aber auf Grundlage der gemäß Artikel 34 geänderten Ansprüche (Regel 53.9). Enthält der Antrag keine derartige Mitteilung, dann beginnt die internationale vorläufige Prüfung, wenn die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde im Besitz des Antrags, des Recherchenberichts (oder der Erklärung der Internationalen Recherchenbehörde nach Regel 17.2(a)),

daß kein internationaler Recherchenbericht erstellt wird) und des schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde ist (Regel 69.1(a)).

16. Falls ein Anmelder - nach Einreichung eines Antrags auf internationale vorläufige Prüfung - Änderungen zu den Ansprüchen gemäß Artikel 19 einreicht, so muß er gleichzeitig eine Abschrift der Änderungen an die IPEA übermitteln (Regel 62.2(a)).

17. **Voraussetzungen für die internationale vorläufige Prüfung.** In der internationalen vorläufigen Prüfung stellt die IPEA fest, ob die Ansprüche die drei zuvor erwähnten Voraussetzungen - nämlich Neuheit, erfinderische Tätigkeit (Nichtoffensichtlichkeit) und gewerbliche Anwendbarkeit – im Sinne ihrer Definition durch den PCT erfüllen (siehe Artikel 33).

18. Eine beanspruchte Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht durch den Stand der Technik vorweggenommen ist (Artikel 33(2)). Die Ausführungsordnung des PCT umschreibt den Stand der Technik für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung (Regel 64).

19. Eine beanspruchte Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie für einen Fachmann nach dem Stand der Technik nicht als naheliegend anzusehen ist (Artikel 33(3)).

20. Eine beanspruchte Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand dem Wesen der Erfindung nach auf irgendeinem gewerblichen Gebiet hergestellt oder im technischen Sinn benutzt werden kann (Artikel 33(4)).

21. Die internationale vorläufige Prüfung ist nicht auf die Prüfung der Übereinstimmung einer internationalen Anmeldung mit den drei grundlegenden Voraussetzungen (Neuheit, erfinderische Tätigkeit und gewerbliche Anwendbarkeit) beschränkt. Die vorläufige Prüfung sollte gleichfalls etwaige andere Mängel aufdecken, so z.B. eine über den ursprünglichen Offenbarungsgehalt hinausgehende Änderung, unzureichende Offenbarung, mangelnde Einheitlichkeit usw. (siehe Regel 66.2(a)(i) und (iii) bis (v)).

22. Neuheit und erfinderische Tätigkeit werden in der Praxis auf der Grundlage der im internationalen Recherchenbericht und im schriftlichen Bescheid der internationalen Recherchenbehörde genannten Unterlagen und entsprechend den PCT-Richtlinien für die internationale Recherche und vorläufige Prüfung bewertet. Der Prüfer zitiert gelegentlich, aber nicht in der Regel, zusätzliche Dokumente zu denjenigen, die im internationalen Recherchenbericht und im schriftlichen Bescheid der internationalen Recherchenbehörde erwähnt sind.

23. Wichtig ist, zu bedenken, daß es jedem Vertragsstaat in der nationalen Phase freisteht, bei der Festlegung der Patentfähigkeit einer in einer internationalen Anmeldung beanspruchten Erfindung andere Voraussetzungen des nationalen Gesetzes in bezug auf den Stand der Technik und etwaige andere Patentvoraussetzungen anzuwenden, sofern sie nicht zu den Anforderungen hinsichtlich des Inhalts und der Form der Anmeldungen gehören (Artikel 27(5)). Letztere sind im PCT festgelegt, und kein nationales Gesetz kann Anforderungen hinsichtlich Form und Inhalt stellen, die von denjenigen abweichen, die im PCT und in der PCT-Ausführungsordnung vorgesehen sind (Artikel 27(1)).

24. **Ausnahmen von der Prüfung.** Bestimmte Anmeldegegenstände können von der internationalen vorläufigen Prüfung ausgeschlossen werden (Artikel 34(4)(a)(i)). Diese sind in Regel 67 aufgeführt. Eine IPEA ist auch berechtigt, die Durchführung der Prüfung abzulehnen, wenn aufgrund offensichtlich mangelnder Klarheit oder unzureichender Stützung der Ansprüche in der Beschreibung eine sinnvolle Prüfung nicht erfolgen kann (Artikel 34(4)(a)(ii)).

25. **Stellungnahme des Anmelders.** Ausnahmsweise können, bevor der internationale vorläufige Prüfungsbericht erstellt wird, ein oder mehrere weitere schriftliche Bescheide ergehen und der Anmelder zur Stellungnahme aufgefordert werden (Regel 66.4 und 4*bis*). In diesem Fall kann der Anmelder weitere Änderungen oder Gegenvorstellungen einreichen (Regel 66.3).

26. Informelle Mitteilungen zwischen der IPEA und dem Anmelder sind ausdrücklich vorgesehen (Regel 66.6). Der unverbindlichen, vorläufigen Art der internationalen vorläufigen Prüfung entsprechend ist eine formelle Überprüfung des Bescheids eines Prüfers - außer im Falle strittiger Feststellungen über mangelnde Einheitlichkeit der Erfindung (Artikel 34(3) und Regel 68(3)) – nicht vorgesehen.

27. Eine internationale vorläufige Prüfung kann allerdings weitestgehend mit einer normalen Patentprüfung in einem prüfenden Patentamt verglichen werden; mit einer Ausnahme: die durch den Prüfer für die Antwort festgelegten zeitlichen Fristen sind gewöhnlich viel kürzer als im Rahmen eines normalen Prüfungsverfahrens (Regel 66.2(d)). Während der vorläufigen Prüfung wird vom Anmelder eine prompte Stellungnahme verlangt, damit die vorläufige Prüfung innerhalb der zur Verfügung stehenden begrenzten Zeit abgeschlossen werden kann (Regel 69.2).

28. **Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II).** Die internationale vorläufige Prüfung endet mit der Erstellung des internationalen vorläufigen Berichts zur Patentfähigkeit (Kapitel II). Der Bericht ist vor Ablauf von 28 Monaten vom Prioritätsdatum, 6 Monate ab dem Zeitpunkt für den Beginn der internationalen vorläufigen Prüfung nach Regel 69.1 oder 6 Monate ab Eingangsdatum der nach Regel 55.2 eingereichten Übersetzung bei der IPEA, je nach dem, welche Frist zuletzt abläuft zu erstellen (Regel 69.2). Der allgemeine Inhalt des Berichts ist in Artikel 35(2) und (3) und Regel 70 festgelegt.

29. Der internationale vorläufige Bericht zur Patentfähigkeit (Kapitel II) ist ein unverbindliches Gutachten, das im wesentlichen in bezug auf jeden Anspruch eine Feststellung enthält, ob die Merkmale der Neuheit, der erfinderischen Tätigkeit und gewerblichen Anwendbarkeit wie im PCT definiert erfüllt sind. Die Feststellung wird durch eine Angabe der Unterlagen ergänzt, auf welche sich die Beurteilung stützt. Eine Feststellung über die Frage, ob die Erfindung nach dem nationalen Gesetz irgendeines ausgewählten Staates patentfähig wäre, wird allerdings nicht gemacht. Beruht der Bericht auf einer geänderten Fassung der internationalen Anmeldung, so werden dem Bericht Kopien aller Ersatzblätter mit den relevanten Änderungen beigelegt.

30. Die IPEA übermittelt ihren Bericht an den Anmelder und an das Internationale Büro (Regel 71). Der internationale vorläufige Prüfungsbericht wird immer in der Sprache abgefaßt, in der die betreffende internationale Anmeldung veröffentlicht wird oder, wenn die internationale vorläufige Prüfung auf der Grundlage einer Übersetzung der internationalen Anmeldung durchgeführt wird, in der Sprache der Übersetzung (Regel 70.17). Das Internationale Büro übersetzt den Bericht, soweit erforderlich, und übermittelt ihn an die ausgewählten Ämter (Artikel 36 und Regel 73) sowie den Anmelder (Regel 72.2). Die Übersetzung des Internationalen Büros betrifft nur den Bericht selbst und keine etwaigen Anlagen. Der Bericht wird nicht veröffentlicht und ist während der internationalen Phase außer dem Anmelder und den ausgewählten Ämtern niemandem zugänglich. Mit der Übermittlung des internationalen Berichts zur Patentfähigkeit (Kapitel II) ist das internationale Verfahren gemäß Kapitel II des PCT abgeschlossen.

31. Nachdem der Anmelder den Prüfungsbericht erhalten hat, im allgemeinen nicht später als 28 Monate seit dem Prioritätsdatum (Regel 69.2), hat er bis zum Ablauf von 30 Monaten seit dem Prioritätsdatum (Artikel 39 und 40) Zeit zu überlegen, ob er in die nationale oder regionale Phase vor den ausgewählten Ämtern eintreten möchte. Muß dem ausgewählten Amt bei Eintritt in die nationale Phase eine Übersetzung vorgelegt werden, so muß diese auch eine Übersetzung der bei der IPEA eingereichten Änderungen enthalten, soweit sie in der Anlage zum internationalen vorläufigen Prüfungsbericht (Regel 74) enthalten sind. Die Erfordernisse zur Übersetzung der Anlagen können vor den einzelnen ausgewählten Ämtern unterschiedlich sein. Die betreffenden Angaben zu den Nationalen Kapiteln befinden sich in Band II des PCT-Leitfadens für Anmelder.

32. **Weitere Einzelheiten über die internationale vorläufige Prüfung.** Vorstehend wurden die wesentlichen Merkmale der internationalen vorläufigen Prüfung umrissen. Weitere Einzelheiten sind den Bestimmungen über die internationale vorläufige Prüfung, Artikel 31 bis 42 und Regeln 53 bis 78, zu entnehmen. Eine andere unentbehrliche Hilfe zum Verständnis der internationalen vorläufigen Prüfung ist der PCT-Leitfaden für Anmelder. Weiterhin wird hingewiesen auf Teil 6 (Abschnitte 601 bis 614) der Verwaltungsvorschriften des PCT, die Richtlinien für die internationale Recherche und vorläufige Prüfung sowie auf die einschlägige Vereinbarung zwischen dem Internationalen Büro der WIPO und dem betreffenden Amt bzw. der Organisation in bezug auf deren Funktion als IPEA (www.wipo.int/pct/en/access/isa_ipea_agreements.htm).

Einige praktische Fragen hinsichtlich der internationalen vorläufigen Prüfung

33. **Unter welchen Umständen sollte ein Antrag eingereicht werden?** Ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung sollte eingereicht werden, wenn der Anmelder für die Staaten, für die die Frist zum Eintritt in die internationale Phase noch 20 Monate beträgt, Zeit zu gewinnen wünscht, um die Aussichten und die Notwendigkeit eines Patentschutzes für die in der internationalen Anmeldung beanspruchte Erfindung in verschiedenen Ländern besser beurteilen zu können. Wird ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung eingereicht, dann wird der Beginn der nationalen Phase um 10 Monate aufgeschoben. Während dieser Zeit kann sich der Anmelder auch ein genaueres Bild vom technischen und wirtschaftlichen Wert der Erfindung machen.

34. Die Einreichung eines Antrags sollte im übrigen immer dann erwogen werden, wenn sich der Anmelder hinsichtlich seiner Aussichten, Patentschutz zu erhalten, nicht sicher ist. Bezugnahmen im internationalen Recherchenbericht können in bezug auf die Neuheit einer Erfindung oder darüber, ob sie auf erfinderischer Tätigkeit beruht, Zweifel erwecken. Der internationale vorläufige Prüfungsbericht bietet dem Anmelder nützlichen Rat zur Beurteilung der Frage, ob es sich lohnt, mit der Anmeldung in der nationalen Phase vor ausgewählten Ämtern fortzufahren oder nicht.

35. Die internationale vorläufige Prüfung sollte auch in Erwägung gezogen werden, wenn die internationale Anmeldung als Ergebnis der internationalen Recherche und des schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde geändert werden muß, um die in diesen Unterlagen angeführten Entgegenhaltungen zu berücksichtigen. Während des internationalen vorläufigen Prüfungsverfahrens hat der Anmelder die Möglichkeit, die Beschreibung, Ansprüche und Zeichnungen der internationalen Anmeldung zu ändern. Die kritische Beratung und Hilfe des Prüfers der IPEA hilft dem Anmelder, den Text der internationalen Anmeldung zu verbessern, was sich während des Verfahrens zur Patenterteilung in der nationalen Phase vor den ausgewählten Ämtern als nützlich erweisen wird. Das nationale Patentprüfungsverfahren wird gewöhnlich beschleunigt, es wird reibungsloser abgewickelt und hat eine größere Erfolgsaussicht.

36. **Zu welchem Zeitpunkt sollte ein Antrag auf internationale vorläufige Prüfung eingereicht werden?** Gemäß Regel 54*bis* kann ein Prüfungsantrag innerhalb von drei Monaten ab dem Datum der Übersendung des internationalen Recherchenberichts und des schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde an den Anmelder oder innerhalb von 22 Monaten ab dem Prioritätsdatum gestellt werden, je nachdem welche Frist später endet. Um die volle Wirkung eines Antrags sicherzustellen, nämlich die Aufschiebung der nationalen Phase von 20 auf 30 Monate ab dem Prioritätsdatum für die Staaten, für die die Frist für den Eintritt in die nationale Phase noch 20 Monate beträgt, muß der Antrag vor Ablauf von 19 Monaten seit dem Prioritätsdatum eingereicht werden. Die internationale vorläufige Prüfung wird auch durchgeführt, wenn ein Antrag später innerhalb der anwendbaren Frist eingereicht wird. In diesem Falle wird sie jedoch nicht die Wirkung haben, die nationale Phase vor den betroffenen ausgewählten Ämtern aufzuschieben.

37. In der Praxis sind jedoch zwei Ereignisse während der internationalen Phase entscheidend für die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Antrag am besten einzureichen ist.

38. Die internationale vorläufige Prüfung beginnt im allgemeinen nicht, bevor der internationale Recherchenbericht und der schriftliche Bescheid der internationalen Recherchenbehörde vorliegen. Die Anmelder sind deshalb gut beraten, den Empfang des Recherchenberichts abzuwarten, bevor sie den Antrag einreichen, weil dieser Aufschluß über den Stand der Technik geben könnte, der die Neuheit oder erfinderische Tätigkeit völlig zerstört, so daß es besser wäre, die Anmeldung fallenzulassen, statt sich weitere Kosten aufzubürden.

39. Nach Erhalt des internationalen Recherchenberichts und des schriftlichen Bescheids der internationalen Recherchenbehörde sollte ein Antrag jedoch so schnell wie möglich eingereicht werden, weil die Dauer der für die internationale vorläufige Prüfung verfügbaren Zeit vom Zeitpunkt abhängt, zu dem der Antrag eingereicht wurde. Der internationale vorläufige Prüfungsbericht muß im allgemeinen vor Ablauf von 28 Monaten ab dem Prioritätsdatum erstellt werden. Je früher ein Antrag eingereicht wird, desto eher beginnt die Prüfung, und um so mehr Zeit steht für die Durchführung der Prüfung zur Verfügung.

40. **Wer muß den Antrag einreichen und unterzeichnen?** Der Antrag ist von allen Anmeldern zu unterzeichnen, die in der internationalen Anmeldung als Anmelder für die ausgewählten Bestimmungsstaaten benannt sind. Sind verschiedene Anmelder für verschiedene n. Wenn jedoch die Auswählerklärung für bestimmte Staaten zurückgenommen wird und die einzigen ausgewählten Staaten solche Staaten sind, für die nur einige, aber nicht alle in der internationalen Anmeldung angegebenen Anmelder als Anmelder genannt sind, dann sind nur diese Anmelder im Antrag anzugeben.

41. Der Antrag ist von allen im Antrag genannten Anmeldern zu unterzeichnen. Werden die Anmelder durch einen Anwalt vertreten, so kann der Antrag durch den Anwalt unterzeichnet werden. In einem solchen Falle müssen jedoch alle im Antrag genannten Anmelder eine Vollmacht unterzeichnet haben. Wenn kein Anwalt vorhanden ist, so kann der Antrag von einem gemeinsamen Vertreter wie in Regel 90.2 definiert unterzeichnet werden. Wenn jedoch zumindest einer der Anmelder den Prüfungsantrag oder eine Vollmacht unterschrieben hat, wird die IPEA den Anmelder nicht auffordern, eine fehlende Unterschrift nachzureichen (Regel 60.1(a-ter)), außer für Zurücknahmen (Regel 90bis.5(a)).

42. Wenn die Anmelder bis zu diesem Stadium noch nicht durch einen Anwalt in der internationalen Phase vertreten waren oder wenn sie wünschen, vor der IPEA durch einen neuen oder weiteren Anwalt vertreten zu werden, so kann eine solche Ernennung im Antrag gemacht werden, wenn der Antrag von allen Anmeldern unterzeichnet wird. Ist der Antrag von dem neuen oder weiteren, im Antrag genannten Anwalt unterzeichnet, so ist eine separate Vollmacht notwendig, die von allen Anmeldern oder deren ursprünglichem Anwalt unterzeichnet ist. Eine solche separate Vollmacht ist beim Internationalen Büro oder beim Anmeldeamt und nicht bei der IPEA einzureichen. Außer für Zurücknahmen (Regel 90bis.5(a)) kann jedoch eine von einem fiktiven gemeinsamen Vertreter unterschriebene Vollmacht ausreichen.

43. **Kann die internationale Anmeldung vor der IPEA geändert werden?** Der Anmelder kann die Ansprüche, die Beschreibung und die Zeichnungen ändern, bevor die internationale vorläufige Prüfung beginnt. Die Änderung ist bei der IPEA einzureichen. Sie darf nicht über den Offenbarungsgehalt der internationalen Anmeldung im Anmeldezeitpunkt hinausgehen. Was die Ansprüche anbelangt, so ist dies die zweite Gelegenheit zu ihrer Änderung, bevor die internationale vorläufige Prüfung beginnt (die erste Gelegenheit ist die Möglichkeit zur Änderung von Ansprüchen gemäß Artikel 19, die beim Internationalen Büro einzureichen sind).

44. In der Praxis machen die meisten Anmelder, die einen Antrag auf internationale vorläufige Prüfung einreichen, nicht von der Möglichkeit Gebrauch, Ansprüche gemäß Artikel 19 zu ändern. Wenn sich aus den im internationalen Recherchenbericht und im schriftlichen Bescheid der internationalen Recherchenbehörde zitierten Entgegnungen ergibt, daß die internationale Anmeldung geändert werden sollte, reichen Anmelder die Änderungen zusammen mit dem Prüfungsantrag ein.

45. Wenn ausnahmsweise ein zweiter schriftlicher Bescheid von der IPEA ergeht, kann der Anmelder zusätzlich die Gelegenheit zur Einreichung von Änderungen während der internationalen vorläufigen Prüfung haben. Die Zahl der für die Einreichung von Änderungen zur Verfügung stehenden Gelegenheiten hängt weitgehend von der Zeit ab, die für die internationale vorläufige Prüfung zur Verfügung steht. Der internationale vorläufige Prüfungsbericht muß im allgemeinen vor Ablauf von 28 Monaten ab Prioritätsdatum erstellt werden. Änderungen, die Anmelder einreichen, nachdem der Prüfer mit der Erstellung des Berichts begonnen hat, können nicht mehr berücksichtigt werden.

46. Sollte der Anmelder weitere Änderungen machen wollen (die in der internationalen Phase nicht mehr eingereicht werden können), so können diese immer noch bei Eintritt in die nationale Phase bei den ausgewählten Ämtern eingereicht werden. Kein ausgewähltes Amt kann ein Patent erteilen oder die Erteilung eines Patents ablehnen, bevor die Frist für die Änderung der Anmeldung zum Zwecke des Erteilungsverfahrens in der nationalen Phase abgelaufen ist (Artikel 41 und Regel 78). Jedem nationalen Kapitel, das in Band II des PCT-Leitfadens für Anmelder veröffentlicht ist, sind Einzelheiten darüber zu entnehmen, wann und wie Änderungen während der nationalen Phase eingereicht werden können.

47. **Wie werden Änderungen in der Praxis vorgenommen?** Für jedes Blatt, das als Folge einer Änderung von dem ursprünglich eingereichten Blatt abweicht, ist ein Ersatzblatt zu erstellen (Regel 66.8). Ein Schreiben, das die Unterschiede zwischen dem ersetzten Blatt und dem Ersatzblatt erläutert, ist mit der Änderung einzureichen (Regel 66.8). Werden geänderte Ansprüche nach Artikel 34 eingereicht, muss der Anmelder einen vollständigen Anspruchssatz einschliesslich der Änderungen als Ersatzblätter einreichen. Jede Änderung oder jedes Schreiben muß in der Sprache abgefaßt sein, in der die internationale Anmeldung veröffentlicht wird (Regel 66.9), es sei denn, die internationale vorläufige Prüfung wird auf der Grundlage einer Übersetzung der internationalen Anmeldung durchgeführt, die vom Anmelder bei der IPEA für die Zwecke der internationalen vorläufigen Prüfung eingereicht worden ist; in diesem Fall muß jede Änderung in der Sprache dieser Übersetzung abgefaßt sein.

48. Kann der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung oder die Auswahl eines Staates zurückgenommen werden? Der Anmelder kann den Antrag oder die Auswahl eines Staates durch eine an das Internationale Büro gerichtete Mitteilung bis zum Ablauf von 30 Monaten ab dem Prioritätsdatum zurücknehmen (Artikel 37(1) und (2) und Regel 90*bis*.4). Darüber hinaus kann auch die internationale Anmeldung selber jederzeit vor Ablauf der 30-Monatsfrist zurückgenommen werden. Eine Zurücknahme der internationalen Anmeldung während des Kapitel II Verfahrens wird entsprechend vom Internationalen Büro als eine Rücknahme des Antrags ausgelegt. Hinsichtlich derjenigen Staaten, die einen Vorbehalt gegen Artikel 22(1) in der seit 1. April 2002 geltenden Fassung eingelegt haben und für die nach wie vor eine Frist zum Eintritt in die nationale Phase von 20 Monaten gilt, ist weiterhin zu beachten, daß die Zurücknahme des Antrags oder der Auswahl eines Staates nach Ablauf von 20 Monaten ab dem Prioritätsdatum für die betreffenden ausgewählten Staaten die Wirkung einer Zurücknahme der internationalen Anmeldung hat (Artikel 37(4)(a)).

49. **Sind die Akten der internationalen vorläufigen Prüfung vertraulich?** Die Akten der IPEA sind vertraulich. Weder das Internationale Büro noch die IPEA dürfen - außer auf Wunsch oder mit Einwilligung des Anmelders - Informationen erteilen über die Erstellung eines internationalen vorläufigen Prüfungsberichts, die Zurücknahme oder Nicht-Zurücknahme des Antrags oder irgendeiner Auswahl. Das gilt natürlich nicht für ausgewählte Ämter (Artikel 38). Wurde der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung gestellt, so wird diese Tatsache in der Patentscope Datenbank des Internationalen Büros veröffentlicht unter "Biblio. Data" und "notices" (www.wipo.int/pctdb).

50. **Zugang zu den Akten ausgewählter Ämter.** Regel 94 in der vor dem 1. Juli 1998 geltenden Fassung wird auf internationale Anmeldungen, die vor dem 1. Juli 1998 eingereicht worden sind, auch weiterhin Anwendung finden. Für solche Anmeldungen gilt: Ohne ausdrückliche Genehmigung des Anmelders haben Dritte keinen Zugang zu irgendwelchen die internationale vorläufige Prüfung betreffenden Schriftstücken in der vom ausgewählten Amt geführten Akte, mit Ausnahme des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts; dieser ist Dritten allerdings nur dann zugänglich, wenn es das vom ausgewählten Amt angewandte nationale Recht zuläßt.

51. Auf internationale Anmeldungen, die am oder nach dem 1. Juli 1998 eingereicht werden, findet Regel 94 in der mit Wirkung vom 1. Juli 1998 geänderten Fassung Anwendung. Wenn und soweit das nationale Recht anwendbar in einem bestimmten ausgewählten Amt Dritten Zugang zu den Akten nationaler Anmeldungen gewährt, so ist es diesem Amt auch gestattet, Dritten Zugang zu den Akten einer internationalen Anmeldung, einschließlic aller die internationale vorläufige Prüfung betreffenden Schriftstücke, zu gewähren. Dies gilt insbesondere, aber nicht nur, für solche ausgewählten Ämter, die selbst, in ihrer Funktion als IPEA, die internationale vorläufige Prüfung durchgeführt haben.

52. Seit dem 1. Januar 2004 kann das internationale Büro Dritten auf Antrag eines ausgewählten Amtes und für dieses Amt Kopien des internationalen vorläufigen Prüfungsberichts zur Verfügung stellen (Regel 94.1(c)).

53. **Welchen Nutzen hat ein internationaler vorläufiger Prüfungsbericht in der nationalen Phase?** Nach der internationalen vorläufigen Prüfung hat die Anmeldung gewöhnlich eine viel bessere Form und wird von den Prüfern in der nationalen Phase eher akzeptiert. Der internationale vorläufige Prüfungsbericht ist natürlich nur ein unverbindliches Gutachten, das auf der Grundlage der PCT-Definitionen der Neuheit, erfinderischen Tätigkeit und gewerblichen Anwendbarkeit erstellt wird. Indes sind nationale Abweichungen die Ausnahme, und die Erfahrung zeigt, daß das Patenterteilungsverfahren gewöhnlich viel schneller und einfacher als für eine normale nationale

Anmeldung durchgeführt werden kann, die nicht über den PCT eingereicht wurde. Wenn die IPEA gleichfalls ein ausgewähltes Amt ist, so erteilt sie ein Patent gewöhnlich in sehr kurzer Zeit. Handelt das EPA z. B. als IPEA, so weicht es gewöhnlich nicht von einem positiven Bericht ab. Die Prüfungsrichtlinien des EPA (E, IX, 6.3.3) legen folgendes fest:

- "Soweit ein internationaler vorläufiger Prüfungsbericht des EPA vorliegt, ist er als Gutachten für die Prüfung aufzufassen, und in der Regel wird der erste Bescheid nur darauf verweisen. Bei neuen, für die Beurteilung der Schutzzfähigkeit maßgeblichen Tatsachen (wenn z. B. Weitere Dokumente des Stands der Technik genannt werden sollen oder Beweise für unerwartete Wirkungen beigebracht werden) oder bei unterschiedlichen materiellen Patentierbarkeitserfordernissen nach PCT und EPÜ kann von diesem Gutachten abgewichen werden.
- Prüfungsberichte anderer, mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragter Behörden sind sorgfältig zu prüfen. Soweit die im internationalen vorläufigen Prüfungsbericht angegebenen Gründe stichhaltig sind, dürfen sie nicht übergangen werden."

54. Der Anmelder hat die Gelegenheit, während des Prüfungsverlaufs in der nationalen oder regionalen Phase zusätzliche Berichtigungen, Änderungen oder Gegenvorstellungen an das ausgewählte Amt im Hinblick auf die eventuelle Zulassung von Ansprüchen einzureichen, die Gegenstand eines gegenteiligen Kommentars im internationalen vorläufigen Prüfungsbericht waren.

Die nationale Phase

1. Die nationale Phase folgt auf die internationale Phase. Die Bearbeitung und Prüfung der internationalen Anmeldung durch die Bestimmungsämter oder ausgewählten Ämter erfolgt in der nationalen Phase erst, nachdem der Anmelder bestimmte vorgeschriebene Handlungen vorgenommen hat, die den "Eintritt in die nationale Phase" bewirken. Tritt der Anmelder nicht in diese nationale Phase ein, mit anderen Worten, nimmt der Anmelder die für den Eintritt in die nationale Phase erforderlichen Handlungen nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist vor, so verliert die internationale Anmeldung die Wirkung einer nationalen Anmeldung vor den Bestimmungsstaaten und ausgewählten Staaten mit den gleichen Konsequenzen wie wenn eine nationale Anmeldung in diesem Staat zurückgezogen würde (Artikel 24).

Allgemeine Erfordernisse für den Eintritt in die nationale Phase

2. Für den Eintritt in die nationale Phase muß an das zuständige nationale oder regionale Amt der in der Anmeldung bestimmten Staaten eine nationale Gebühr bezahlt und, falls die internationale Anmeldung nicht in der Amtssprache oder einer der Amtssprachen dieses Amtes eingereicht oder veröffentlicht worden ist, eine Übersetzung in eine der Amtssprachen eingereicht werden. Dies hat innerhalb bestimmter Fristen zu erfolgen, welche sich je nach den Umständen des Falles berechnen. Für die meisten Bestimmungsstaaten ist eine Frist von 30 Monaten maßgeblich. Wendet jedoch ein Bestimmungsstaat noch die Frist von 20 Monaten für den Eintritt in die nationale Phase an und ist der betreffende Bestimmungsstaat zum Zwecke einer internationalen vorläufigen Prüfung innerhalb von 19 Monaten ab Prioritätsdatum ausgewählt worden, so beträgt die Frist mindestens 30 Monate ab Prioritätsdatum. In den Fällen, in denen der betreffende Bestimmungsstaat erst nach Ablauf von 19 Monaten ab Prioritätsdatum ausgewählt worden ist, oder in denen in bezug auf den betreffenden Bestimmungsstaat kein Prüfungsantrag gestellt worden ist, beträgt die Frist 20 Monate ab Prioritätsdatum. In einigen Ämtern sind die Fristen für den Eintritt in die nationale Phase sogar noch länger als 30 Monate (zu weiteren Einzelheiten siehe Band II des PCT-Leitfadens für Anmelder).

3. Die nationalen Gebühren sind in der Regel identisch mit den Gebühren, die bei Einreichung einer nationalen oder regionalen Anmeldung entrichtet werden müssen. Verschiedene Ämter erheben jedoch geringere nationale oder regionale Bearbeitungs-, Recherchen- oder Prüfungsgebühren oder erstatten Gebühren, wenn ein internationaler Recherchenbericht oder ein vorläufiger Prüfungsbericht vorliegt. Dies gleicht die Kosten der Einreichung bei der internationalen Anmeldung zumindest zum Teil aus.

4. Sind die Originalzeichnungen von guter Qualität, so ist der Anmelder nicht gehalten, bei den Bestimmungsämtern oder den ausgewählten Ämtern zusätzliche Zeichnungen einzureichen; dies kann in bestimmten Fällen zu nicht unerheblichen Einsparungen führen.

5. Wird die Priorität einer früheren Anmeldung in Anspruch genommen und eine beglaubigte Kopie dieser Anmeldung eingereicht, so ist es nicht notwendig, jedem einzelnen Bestimmungsamt oder ausgewähltem Amt eine beglaubigte Kopie zukommen zu lassen. Das Internationale Büro übersendet – auf entsprechenden Antrag – Kopien der Prioritätsunterlagen an die betreffenden Ämter.

Zusätzliche besondere nationale Erfordernisse

6. Neben der Zahlung der nationalen Gebühren und ggf. der Einreichung einer Übersetzung darf kein nationales Amt innerhalb der 20- oder 30-Monatsfrist die Erfüllung weiterer Erfordernisse verlangen. Bestimmte zusätzliche Erfordernisse wie Vertreterbestellung, Angabe einer zustellungsfähigen Anschrift, die Benennung des Erfinders, Übertragungsnachweise, usw. sind grundsätzlich erlaubt; dem Anmelder muß allerdings die Möglichkeit eingeräumt werden, diesen zusätzlichen Anforderungen auch noch nach Ablauf der oben genannten Fristen nachkommen zu können.

Materielle Bedingungen der Patentfähigkeit

7. Der PCT überläßt es jedem Vertragsstaat, die für die nationale Phase geltenden materiellen Bedingungen der Patentfähigkeit vorzuschreiben. Dies gilt insbesondere für die Frage, worin der "Stand der Technik" besteht. Da jedoch die Erfordernisse des Stands der Technik nach der Begriffsbestimmung des PCT und seiner Ausführungsordnung für die Zwecke der internationalen Phase im allgemeinen ebenso streng oder sogar strenger sind als die in irgendeinem nationalen Recht bestimmten, ist es sehr unwahrscheinlich, daß in der nationalen Phase diesbezüglich unangenehme Überraschungen auftreten. Andererseits schützt der PCT den Anmelder nicht vor in nationalem Recht verankerten Anforderungen, während der nationalen Phase die Erfüllung bestimmter materieller Patentfähigkeitsbedingungen, die von diesem nationalen Recht vorgeschrieben werden, nachzuweisen.

Berichtigung von Übersetzungen

8. Enthält die Übersetzung der internationalen Anmeldung einen Fehler, so kann der Anmelder diesen Fehler während der nationalen Phase gegenüber allen Bestimmungsämtern berichtigen.

9. Der Umfang der Übersetzung der internationalen Anmeldung darf jedoch nicht den Umfang der internationalen Anmeldung in ihrer Originalsprache überschreiten. Ist z.B. der Umfang der internationalen Anmeldung in der Übersetzungssprache infolge eines Übersetzungsfehlers enger als in der Originalsprache, so kann dieser Umfang erweitert werden, darf jedoch den ursprünglichen Umfang nicht überschreiten. Ist der Umfang der Übersetzung weiter als der der internationalen Anmeldung in ihrer Originalsprache, so kann das Bestimmungsamt oder eine andere zuständige Behörde des Bestimmungsstaates den Umfang der internationalen Anmeldung oder eines auf ihr beruhenden Patents entsprechend einschränken (Artikel 46).

Änderungen während der nationalen Phase

10. Der PCT gewährleistet dem Anmelder die Möglichkeit, die Beschreibung, die Ansprüche und die Zeichnungen vor jedem Bestimmungs- oder ausgewählten Amt zu ändern. Außer den in der internationalen Phase vorgenommenen Änderungen können somit nach Eintritt in die nationale Phase oder innerhalb einer vorgeschriebenen Frist danach weitere Änderungen eingereicht werden.

Rechtsmittel; Schutz gegen den Verlust von Rechten

11. Wird eine internationale Anmeldung infolge eines nicht rechtzeitig berichtigten Fehlers als zurückgenommen betrachtet, kann der Anmelder bei jedem der Bestimmungsämter eine Überprüfung dieses Beschlusses verlangen. Neben der Möglichkeit, eine Überprüfung zu verlangen, kann der Anmelder bei jedem Bestimmungsamt einen Antrag auf Wiedereinsetzung in seine Rechte stellen (Regel. 49.6). Außerdem und in Bezug auf Bereiche, die nicht von Regel 49.6 erfaßt werden, kann der Anmelder nach Artikel 48 und den Regeln 82 und 82*bis* beantragen, daß eine Fristversäumnis entschuldigt wird. Die Rechtsgrundlage und die Bedingungen für einen derartigen Antrag sind im nationalen Recht zu finden, das in diesen Fällen auch auf internationale Anmeldungen Anwendung findet. Verfahrenssicherungen stehen PCT-Anmeldern somit in jedem Bestimmungsstaat in demselben Maße zur Verfügung als sie auch für Anmelder nationaler oder regionaler Anmeldungen erhältlich sind.

Schutzvorkehrungen und Verfahrenssicherungen für internationale Anmeldungen

Einleitung

1. Mehrjährige Erfahrungen haben gezeigt, daß das PCT-System nach seiner grundlegenden Überarbeitung im Jahre 1984 und weiteren Verbesserungen in den Jahren 1992, 1994, 1998 und 2004 sicher ist und den Anmelder gut schützt. Das System gewährleistet Anmeldern umfassenden Schutz vor unnötigem Rechtsverlust. Anmelder werden stets aufgefordert, etwaige Mängel zu beseitigen oder innerhalb einer in der Aufforderung genannten Frist noch ausstehende Gebührenbeträge zu entrichten; Fristen für die Mängelbeseitigung können verlängert werden; Fehler oder Unterlassungen können berichtigt werden, ohne die Anmeldung oder ihr internationales Anmeldedatum zu berühren, sofern die Mindestvoraussetzungen für die Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums nach Artikel 11(1) erfüllt sind. Irrtümer, Fehler oder Unterlassungen haben deshalb gewöhnlich keine verheerenden Folgen. Da sie richtiggestellt werden können, werden internationale Anmeldungen nur äußerst selten wegen Nichterfüllung von PCT-Erfordernissen als zurückgenommen betrachtet. Aber selbst in diesen wenigen Fällen gibt es geeignete Rechtsbehelfe. In der folgenden Zusammenfassung werden die wichtigsten Schutzvorkehrungen für die Anmelder und Verfahrenssicherungen beschrieben, die der PCT im Falle von Fehlern, Unterlassungen oder Fristversäumnissen vorsieht. Ferner werden einige weitere Elemente des PCT herausgehoben, die unter bestimmten Umständen für Anmelder von Interesse sein könnten, obgleich sie nur im weiteren Sinne Verfahrenssicherungen im oben genannten Sinne darstellen; so z.B. die Anmeldung mittels Telefax oder die Möglichkeit der Rücknahme einer internationalen Anmeldung zwecks Verhinderung ihrer Veröffentlichung.

Übermittlung einer bei einem nicht zuständigen Amt eingereichten internationalen Anmeldung an das Internationale Büro

2. Wird eine internationale Anmeldung bei einem Amt eingereicht, das zwar als Anmeldeamt nach dem Vertrag tätig ist, aber

- dieses Amt ist wegen der Staatsangehörigkeit des Anmelders oder seines Wohnsitzes nicht für die Entgegennahme dieser Anmeldung zuständig, oder
- die internationale Anmeldung ist in einer Sprache eingereicht worden, die von diesem Amt nicht zugelassen ist, wohl aber vom Internationalen Büro als Anmeldeamt,

so wird dieses Amt die Anmeldung gemäß Regel 19.4 an das Internationale Büro als zuständiges Anmeldeamt übermitteln, sofern nicht etwaige einschlägige nationale Sicherheitsvorschriften entgegenstehen und, sofern vorgesehen (nicht alle Ämter verlangen eine solche Zahlung), eine Gebühr in Höhe der von dem Amt nach Regel 14 erhobenen Übermittlungsgebühr gezahlt worden ist. Das Internationale Anmeldedatum bestimmt sich nach dem Datum der Entgegennahme der internationalen Anmeldung durch das nicht zuständige Amt, sofern die Mindestvoraussetzungen für die Zuerteilung eines internationalen Anmeldedatums erfüllt sind. Eine internationale Anmeldung kann auch aus jedem anderen Grund an das Internationale Büro als Anmeldeamt übermittelt werden, sofern das Anmeldeamt und das Internationale Büro als Anmeldeamt sich entsprechend einig sind und der Anmelder einer Anwendung des Verfahrens nach Regel 19.4 zustimmt.

3. Alle PCT-Anmeldegebühren sind an das Internationale Büro (in Euro, Schweizer Franken oder US Dollar) zu zahlen. Gebühren, die an ein nicht zuständiges Amt gezahlt worden sind – mit Ausnahme der dem nicht zuständigen Amt verbleibenden Gebühr in Höhe der Übermittlungsgebühr (falls erforderlich) – werden dem Anmelder von dem nicht zuständigen Amt erstattet.

Prioritätsansprüche und Prioritätsbelege (Regeln 17 und 26bis)

4. Die Ausführungsordnung erleichtert die Berichtigung von Fehlern in Prioritätsansprüchen. Generell ist es gestattet, durch eine entsprechende Mitteilung an das Anmeldeamt oder das Internationale Büro, einen Prioritätsanspruch zu berichtigen oder hinzuzufügen. Diese Mitteilung muß innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum erfolgen oder, wenn sich durch die Berichtigung oder Hinzufügung das Prioritätsdatum ändert, innerhalb von 16 Monaten nach dem geänderten Prioritätsdatum, je nachdem, welche 16-Monatsfrist zuerst abläuft; jedoch kann eine solche Mitteilung in jedem Fall bis zum Ablauf von 4 Monaten nach dem internationalen Anmeldedatum eingereicht werden. Des weiteren wird das Anmeldeamt oder das Internationale Büro den Anmelder auffordern, einen Prioritätsanspruch, der nicht den Formerfordernissen der Ausführungsordnung entspricht, entsprechend zu berichtigen.

5. Falls die internationale Anmeldung ein internationales Anmeldedatum hat, das nach dem Datum, an dem die Prioritätsfrist abgelaufen ist, aber innerhalb einer Frist von 2 Monaten seit diesem Datum liegt, wird das Anmeldeamt oder das Internationale Büro den Anmelder auffordern, entweder den Prioritätsanspruch zu berichtigen (siehe vorangehender Absatz) oder die Wiederherstellung des Prioritätsrechts nach Regel 26bis.3(a) zu beantragen. Anmeldeämter, die das Internationale Büro darüber unterrichtet haben, daß die Regel 26bis.3(a) bis (i) nicht mit dem anwendbaren nationalen Recht vereinbar ist, werden den Anmelder nicht zur Stellung eines Antrags auf Wiederherstellung des Prioritätsrechts auffordern. Die Frist zur Stellung dieses Antrags beträgt 2 Monate ab Ablauf der Prioritätsfrist. Falls jedoch die vorzeitige Veröffentlichung nach Artikel 21(2)(b) beantragt wurde, muß der Antrag auf Wiederherstellung vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung eingereicht werden. Die Regel betreffend Wiederherstellung des Prioritätsrechts gilt nicht für Bestimmungsämter, welche das Internationale Büro über eine Unvereinbarkeit dieses Verfahrens mit ihrem nationalen Recht informiert haben. Eine Liste der betreffenden Ämter findet man auf der Webseite www.wipo.int/pct/en/texts/reservations/res_incomp.html (Regel 26bis.3(j)).

6. Die Ausführungsordnung schreibt die Einreichung eines Prioritätsbelegs innerhalb von 16 Monaten nach dem Prioritätsdatum vor, unabhängig davon, ob es sich bei der früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht wird, um eine nationale, regionale oder internationale Anmeldung handelte. Geht der Prioritätsbeleg beim Internationalen Büro erst nach Ablauf der 16-Monatsfrist, aber vor dem Datum der internationalen Veröffentlichung ein, so gilt der Prioritätsbeleg als am letzten Tag der 16-Monatsfrist eingegangen.

7. Sollte der Prioritätsbeleg nicht innerhalb der anwendbaren Frist während der internationalen Phase eingereicht worden sein, so gibt die Ausführungsordnung den Anmeldern außerdem die Gewißheit, daß kein Bestimmungsstaat einen Prioritätsanspruch unberücksichtigt lassen darf, ohne dem Anmelder zuvor Gelegenheit gegeben zu haben, den fehlenden Prioritätsbeleg innerhalb einer angemessenen Frist dem Bestimmungsamt in der nationalen Phase zukommen zu lassen.

Einfügung von später eingereichten Seiten in die internationale Anmeldung

8. Fehlen am internationalen Anmeldedatum Seiten der Anmeldung, können diese innerhalb von zwei Monaten ab dem internationalen Anmeldedatum oder ab dem Datum einer Aufforderung zur Richtigstellung durch das Anmeldeamt nachgereicht werden. In der Regel berichtigt das Anmeldeamt das internationale Anmeldedatum zu dem Datum, an dem die nachgereichten Unterlagen bei ihm eingegangen sind, es sei denn, der Anmelder hat die Möglichkeit, die später eingereichten Unterlagen nach Regel 20.6 durch Verweis in die internationale Anmeldung einzubeziehen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die fehlenden Seiten vollständig in einer Voranmeldung, deren Priorität beansprucht wird, enthalten sind und weitere Bedingungen erfüllt sind. Die Regeln betreffend Einbeziehung durch Verweis gelten nicht für Bestimmungsämter, welche das Internationale Büro über eine Unvereinbarkeit dieses Verfahrens mit ihrem nationalen Recht informiert haben. Eine Liste der betreffenden Ämter findet man auf der Webseite www.wipo.int/pct/en/texts/reservations/res_incomp.html (Regel 20.8(a)).

Berichtigung offensichtlicher Fehler (Regel 91)

9. Gemäß Regel 91 können offensichtliche Fehler in der internationalen Anmeldung und in anderen Unterlagen, einschließlich der Fehler, die nicht auf fehlerhafter Übertragung beruhen, berichtigt werden. Berichtigungen dieser Art erfolgen kostenlos. Ein Fehler gilt als offensichtlich, wenn in der internationalen Anmeldung oder in einem anderen Schriftstück etwas anderes zum Ausdruck gebracht worden ist als das, was offensichtlich beabsichtigt war. Die Berichtigung selbst muß derart offensichtlich sein, daß für die zuständige Behörde sofort erkennbar ist, daß nichts anderes beabsichtigt sein konnte als das, was als Berichtigung vorgeschlagen wird. Fehlen allerdings ganze Bestandteile oder Seiten der internationalen Anmeldung, so ist eine Berichtigung auch dann nicht zulässig, wenn das Fehlen eindeutig auf eine Unachtsamkeit, etwa bei der Vervielfältigung oder beim Zusammenlegen von Blättern, zurückzuführen ist.

10. Entdeckt eine internationale Behörde, d.h. das Anmeldeamt, die Internationale Recherchenbehörde, die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde oder das Internationale Büro, einen ihr offensichtlich erscheinenden Fehler, fordert sie den Anmelder auf, einen Berichtigungsantrag zu stellen. Irrtümer oder Fehler bestimmter Art, die vom Anmelder im Antrag begangen werden, werden vom Anmeldeamt sogar von Amts wegen berichtigt. In einem solchen Falle wird der Anmelder nicht förmlich vom Anmeldeamt aufgefordert, die Berichtigung vorzunehmen. Das Amt unterrichtet ihn lediglich von der Berichtigung, indem es ihm entweder eine Fotokopie des berichtigten Blattes des Antrags oder eine Benachrichtigung über die Berichtigung übermittelt. Diese Berichtigungen von Amts wegen werden vorgenommen, wenn der Antrag eine Unstimmigkeit oder einen nur geringfügigen Mangel enthält, wie z.B. die Nichtbefolgung der Bestimmungen über die Angabe von Namen oder Adressen oder Bezeichnungen von Staaten oder ähnliches.

11. Ein Antrag auf Berichtigung durch den Anmelder erfordert die ausdrückliche Zustimmung:

- des Anmeldeamtes, wenn der Fehler sich im Antrag oder in einem dieser Behörde eingereichten Schriftstück befindet,
- der Internationalen Recherchenbehörde, wenn der Fehler sich in der Beschreibung, den Ansprüchen, den Zeichnungen oder in einer Berichtigung derselben oder in einem dieser Behörde eingereichten Schriftstück befindet,
- der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde, wenn der Fehler sich in der Beschreibung, den Ansprüchen, den Zeichnungen oder in einer Berichtigung derselben, oder in einer Änderung nach Artikel 19 oder 34, oder in einem dieser Behörde eingereichten Schriftstück befindet,
- des Internationalen Büros, wenn der Fehler sich in einem dem Internationalen Büro eingereichten Schriftstück befindet, das nicht die internationale Anmeldung oder Änderungen oder Berichtigungen dieser Anmeldung darstellt.

12. Ein Antrag auf Berichtigung muß schriftlich gestellt und an die für die Zustimmung zuständige Behörde vor Ablauf von 26 Monaten ab dem Prioritätsdatum gerichtet werden. Dem Antrag auf Berichtigung ist ferner ein Ersatzblatt beizufügen, das die Berichtigung enthält, es sei denn, die Berichtigung betrifft den Anmeldeantrag und ist derart, daß sie ohne weiteres aus dem Schreiben in den Anmeldeantrag übertragen werden kann, ohne die Übersichtlichkeit und unmittelbare Vervielfältigungsfähigkeit des Blattes, auf das die Berichtigung zu übertragen ist, zu beeinträchtigen. Es empfiehlt sich, wenn ein Ersatzblatt eingereicht wird, in einem Begleitschreiben die genauen Unterschiede zwischen dem ersetzenden und dem Ersatzblatt zu erläutern (Regeln 91.2 und 26.4).

13. Erhält das Internationale Büro die Zustimmung zu einer Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers erst nach Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung, so wird eine Erklärung hinsichtlich aller Berichtigungen zusammen mit den die Berichtigungen enthaltenden Blättern bzw. den Ersatzblättern und dem nach Regel 91.2 eingereichten Schreiben veröffentlicht, und die Titelseite wird neu veröffentlicht (Regel 48.2(i)).

14. Verweigert die zuständige Behörde die Zustimmung zur Berichtigung, veröffentlicht das Internationale Büro auf Antrag des Anmelders, der innerhalb einer Frist von zwei Monaten ab dem Datum der Verweigerung der Zustimmung an das Internationale Büro zu senden ist, und vorbehaltlich der Entrichtung einer besonderen Gebühr, den Antrag auf Berichtigung, die Gründe für die Verweigerung durch die Behörde und gegebenenfalls jede weitere durch den Anmelder eingereichte kurze Stellungnahme (Regel 91.3(d)). Eine solche Veröffentlichung eines Berichtigungsantrags gewährleistet, daß Dritte, die die veröffentlichte internationale Anmeldung lesen, darauf aufmerksam gemacht werden, daß in der nationalen Phase Änderungen erfolgen könnten, weil die Anmelder die Möglichkeit haben, in die nationale Phase einzutreten und den Berichtigungsantrag sodann vor den Bestimmungsämtern weiter zu verfolgen.

15. Bekanntlich hat die internationale Anmeldung die Wirkung einer ordnungsgemäßen nationalen Anmeldung. Deshalb gelten nationale Bestimmungen über die Fehlerberichtigung auch für eine internationale Anmeldung, sofern diese in einem Bestimmungsstaat wirksam ist. Ein Bestimmungsamt kann die Berichtigung eines offensichtlichen Fehlers, der während der internationalen Phase zugestimmt wurde, nur dann unberücksichtigt lassen, wenn es feststellt, daß es, wäre es die zuständige Behörde gewesen, dieser Berichtigung nicht zugestimmt hätte und nur soweit dem Anmelder vorher innerhalb einer den Umständen nach angemessenen Frist die Gelegenheit gegeben wurde, zur Absicht des Amtes Stellung zu nehmen. Gelten in einem Bestimmungsamt Bestimmungen, die eine Berichtigung zulassen, die nach den PCT-Bestimmungen nicht zulässig ist, so kann der Anmelder in der nationalen Phase die Zustimmung zur Berichtigung erhalten. Diese Bestimmungen können vorsehen, daß die Berichtigung bestimmter Fehler nach der Veröffentlichung ausgeschlossen ist, wenn Dritte dadurch berührt werden. Der PCT sieht deshalb in Regeln 48.2(i) und 91.3(d) ein Veröffentlichungsverfahren vor.

Verspätete oder ungenügende Einzahlung von Gebühren nach Kapitel I

16. Soweit die Zahlung von Gebühren an das Anmeldeamt in Rede steht, d.h. die Zahlung der internationalen Anmeldegebühr, der Übermittlungsgebühr und der Recherchegebühr, so enthält Regel 16*bis* eine Nachfrist: Unterläßt es ein Anmelder, die fälligen Gebühren innerhalb der vorgeschriebenen Frist vollständig einzuzahlen, so fordert das Anmeldeamt den Anmelder auf, innerhalb eines Monats nach dem Datum der Aufforderung den zur Deckung dieser Gebühren erforderlichen Betrag nebst einer Gebühr für verspätete Zahlung zu entrichten.

17. Werden die in der Aufforderung genannten Beträge rechtzeitig eingezahlt, so wird die internationale Anmeldung weiter behandelt. Andernfalls verfährt das Anmeldeamt entsprechend den Bestimmungen von Artikel 14(3) und erklärt, daß es – je nach Art des Falles – die internationale Anmeldung oder die Bestimmung als zurückgenommen ansieht.

Verlängerung von Fristen durch das Anmeldeamt

18. Enthält die internationale Anmeldung einen zu beseitigenden Mangel, so unterrichtet das Anmeldeamt den Anmelder über den Mangel und fordert ihn auf, innerhalb einer in der Aufforderung festgesetzten Frist eine Berichtigung einzureichen (Artikel 14(1) und Regel 26). Die in der Aufforderung festgesetzte Frist beträgt zwei Monate ab dem Absendedatum der Aufforderung.

19. Das Anmeldeamt kann die Frist jederzeit verlängern, solange keine Entscheidung über die fristgerechte und geeignete Beseitigung des Mangels getroffen worden ist (Regel 26.2). Bei der Gewährung einer Fristverlängerung hat das Anmeldeamt die Tatsache zu berücksichtigen, daß Berichtigungen, die für die internationale Recherche bedeutsam sein können, von der Internationalen Recherchenbehörde benötigt werden und daß alle Berichtigungen das Internationale Büro vor dem Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung erreichen müssen.

20. Eine Fristverlängerung ist beim Anmeldeamt zu beantragen und wird normalerweise gewährt, wenn die im vorstehenden Absatz erwähnten Umstände die beantragte Verlängerung rechtfertigen

21. Das Anmeldeamt verlängert eine Frist von Amts wegen, wenn es die Berichtigung eines Fehlers nach dem Ablauf einer Frist, aber vor der Entscheidung darüber, ob der Mangel in geeigneter Weise beseitigt worden ist, erhält. Deshalb wird eine Fristversäumnis von ein oder zwei Tagen normalerweise entschuldigt. Sobald jedoch die genannte Entscheidung getroffen worden ist, wird keine weitere Verlängerung gewährt. Im Falle einer als zurückgenommen betrachteten internationalen Anmeldung kann jedoch bei den Bestimmungsbüros beantragt werden, die Verspätung zu entschuldigen; dies wird nachfolgend näher erläutert.

22. Es ist wichtig darauf hinzuweisen, daß die in Regel 16*bis* genannte 1-Monatsfrist für die verspätete Zahlung von Gebühren vom Anmeldeamt nicht verlängert werden kann.

Zurücknahme der internationalen Anmeldung zwecks Verhinderung ihrer Veröffentlichung

23. Wünscht der Anmelder – aus welchem Grund auch immer – die Anmeldung zurückzunehmen, um ihre internationale Veröffentlichung zu verhindern, so kann er dies mittels einer Rücknahmeerklärung tun, die das Internationale Büro vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung, d.h. spätestens 15 Tage vor dem Veröffentlichungsdatum, erreichen muß (siehe Regel 90*bis*.1(c)). Hierin liegt ein bedeutender Vorteil des PCT gegenüber dem traditionellen Verfahren, da bei den meisten nationalen Ämtern eine Anmeldung zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt zurückgenommen werden muß, um ihre Veröffentlichung zu verhindern. Außerdem ist es nach dem PCT möglich, die Rücknahme von der Bedingung abhängig zu machen, daß die Veröffentlichung der internationalen Anmeldung tatsächlich unterbleibt. Sollte die Rücknahmeerklärung das Internationale Büro erst nach dem Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung erreichen, d.h. eine Veröffentlichung erfolgen, so wird die Rücknahme der internationalen Anmeldung nicht wirksam. So wird das unerwünschte Ergebnis vermieden, daß eine Anmeldung zurückgenommen und dennoch veröffentlicht wird.

Rücknahme von Prioritätsansprüchen zwecks Aufschiebung der internationalen Veröffentlichung

24. Wünscht der Anmelder die Aufschiebung der internationalen Veröffentlichung der internationalen Anmeldung, so kann er dies – innerhalb der im vorhergehenden Absatz genannten Frist – durch die Rücknahme der frühesten in Anspruch genommenen Priorität tun. Erreicht die Rücknahmeerklärung das Internationale Büro vor Abschluß der technischen Vorbereitungen für die internationale Veröffentlichung, so wird die 18-Monatsfrist für die Veröffentlichung auf der Grundlage des neuen Prioritätsdatums, d.h. entweder auf Grundlage des internationalen Anmeldedatums oder auf Grundlage des Anmeldedatums einer anderen früheren Anmeldung, deren Priorität beansprucht und nicht zurückgenommen worden ist, neu berechnet.

Einreichung durch Fernschreiber, Fernkopierer oder Telegramm zwecks Fristeinholung

25. Anhänge B1 und B2 im Band I des PCT-Leitfadens für Anmelder geben für jedes nationale Amt und jede zwischenstaatliche Organisation an, ob die Bereitschaft besteht, Schriftstücke mittels Telefax oder anderer Kommunikationsmittel zu empfangen. Insoweit ein Amt bereit ist, Schriftstücke durch diese Übertragungsmittel zu empfangen – die meisten von ihnen sind dazu bereit – können Anmelder die unten beschriebenen Möglichkeiten nutzen.

26. Die vorgenannten Kommunikationsmittel können von Anmeldern zur Einreichung internationaler Anmeldungen benutzt werden. Falls die mittels Telefax eingereichten Schriftstücke die Voraussetzungen für die Erteilung eines internationalen Anmeldedatums gemäß Artikel 11(1) erfüllen, erteilt das Anmeldeamt dieses internationale Anmeldedatum und fordert den Anmelder gemäß Artikel 14 auf, die Anmeldeunterlagen in einer Weise einzureichen, die den Formvorschriften der Regel 11 entsprechen. Reicht der Anmelder Schriftstücke, die diesen Vorschriften entsprechen, innerhalb der in der Aufforderung durch das Anmeldeamt festgesetzten Frist ein, so ist die internationale Anmeldung einwandfrei.

27. Soweit Schriftstücke in Rede stehen, die durch die oben genannten Kommunikationsmittel übermittelt werden, ist hervorzuheben, daß solche Mitteilungen vom Anmelder innerhalb von 14 Tagen durch Übermittlung der entsprechenden Originalschriftstücke bestätigt werden müssen. Die Originalschriftstücke müssen den üblichen formalen Anforderungen (vgl. Regel 11) entsprechen und von einem unterschriebenen Brief begleitet sein, aus dem die internationale Anmeldung, auf welche sie sich beziehen, hervorgeht (vgl. Regel 92.1(a)). Einzelheiten zu den Anforderungen, die jedes Amt an die Übersendung der Originalschriftstücke stellt, sind den Anhängen B1 und B2 im Band I des PCT-Leitfadens für Anmelder zu entnehmen.

Verzögerungen in der Postzustellung

27. Der PCT unterscheidet zwischen Verspätungen im Eingang von Schriftstücken oder Schreiben von einem nationalen Amt oder einer zwischenstaatlichen Behörde beim Anmelder einerseits (Regel 80.6) und Verspätungen in der Postzustellung eines Schriftstücks oder Schreibens vom Anmelder an ein nationales Amt oder eine zwischenstaatliche Behörde andererseits (Regel 82).

28. Hinsichtlich der von einem nationalen Amt oder einer zwischenstaatlichen Behörde an den Anmelder gerichteten Postsendungen (Regel 80.6) wird vermutet, daß das Schreiben an dem Tag abgesandt wurde, dessen Datum es trägt, und daß die Zustellungszeit nicht mehr als sieben Tage ab diesem Datum beträgt.

29. Fristen, die am Versanddatum eines Schriftstücks oder Schreibens beginnen, werden automatisch um die Anzahl von Tagen verlängert, die vor seinem Eingang zusätzlich zu den ab seinem Datum gerechneten sieben Tagen verstrichen sind. Geht z.B. ein Schreiben zehn Tage nach seinem Versanddatum ein, so wird die Frist um drei Tage verlängert ($10 - 7 = 3$).

30. Wünscht ein Anmelder wegen verspäteten Posteingangs eine Fristverlängerung zu beantragen, so muß er dem betreffenden Amt nachweisen, daß das Schriftstück oder Schreiben später als sieben Tage nach dessen Datum eingegangen ist. Die Frist wird dann so behandelt, als habe sie an dem nachgewiesenen späteren Datum begonnen, d.h. als Datum des Fristbeginns gilt das Datum des tatsächlichen Eingangs minus sieben Tage.

31. Der Eingang eines Schreibens vom Anmelder nach Ablauf einer Frist wird entschuldigt, wenn dem Amt oder der zwischenstaatlichen Behörde, an das bzw. an die das Schreiben gerichtet war, nachgewiesen wird, daß der Versand nicht später als fünf Tage vor Ablauf der Frist durch Luftpost erfolgte und von der Postbehörde eingeschrieben wurde. Die Beförderung auf dem Landweg genügt, wenn das Schreiben an einem Ort versandt wird, von wo aus es normalerweise in zwei Tagen nach der Aufgabe am Bestimmungsort eintrifft (Regel 82.1). Einige Ämter akzeptieren entsprechende Nachweise auch dann, wenn der Versand nicht durch die Postbehörde, sondern durch einen anderen Versandservice erfolgte (zu den Einzelheiten vgl. Anhänge B1 und B2 des PCT-Leitfadens für Anmelder).

32. War der Versand eines Schreibens infolge einer Unterbrechung des Postdienstes wegen eines Streiks oder aus anderen Gründen nicht möglich, so kann jeder Beteiligte den Beweis anbieten, daß diese Umstände an einem der zehn Tage vor Ablauf der Frist vorlagen. Werden solche Umstände dem angeschriebenen Amt nachgewiesen, so wird die Verzögerung in der Zustellung als entschuldigt angesehen, vorausgesetzt, daß der Versand innerhalb von fünf Tagen nach der Wiederherstellung des Postdienstes vorgenommen wurde (Regel 82.2).

Überwachung der Übermittlung des Aktenexemplars an das Internationale Büro

33. Der PCT sieht vor, daß das Anmeldeamt das Aktenexemplar der internationalen Anmeldung innerhalb einer bestimmten Frist dem Internationalen Büro übermittelt. Geht das Aktenexemplar beim Internationalen Büro nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist ein, so gilt die internationale Anmeldung als zurückgenommen. Besondere Verfahrenssicherungen wurden eingeführt, um der Gefahr vorzubeugen, daß Anmelder wegen des verspäteten Eingangs des Aktenexemplars beim Internationalen Büro einer internationalen Anmeldung verlustig gehen.

34. Das Internationale Büro überwacht den Eingang des Aktenexemplars und richtet, falls es dieses nicht innerhalb von 13 Monaten seit dem Prioritätsdatum erhalten hat, an das Anmeldeamt eine dringende Aufforderung zur Übermittlung. Ist das Aktenexemplar einen Monat später noch immer nicht eingegangen, so teilt das Internationale Büro dies dem Anmelder mit. Der Anmelder kann danach das Anmeldeamt ersuchen, entweder das Aktenexemplar zu übermitteln oder eine beglaubigte Kopie der internationalen Anmeldung auszugeben, die der Anmelder selbst dem Internationalen Büro zustellen kann. Die Mitteilung des Internationalen Büros sieht für diesen Zweck eine Frist von drei Monaten vor. Erst nach Ablauf dieser Frist kann das Internationale Büro die Feststellung treffen, daß kein Aktenexemplar innerhalb der vorgeschriebenen Frist eingegangen ist. Somit ist der Verlust der internationalen Anmeldung wegen der Nichtübermittlung oder verspäteten Übermittlung des Aktenexemplars nur möglich, wenn der Anmelder darauf aufmerksam gemacht worden ist und die Möglichkeit erhalten hat, die Übermittlung des Aktenexemplars selbst vorzunehmen (Regel 22.1).

Übermittlung des Antrags auf internationale vorläufige Prüfung an die zuständige IPEA

35. Die Ausführungsordnung enthält eine zusätzliche Sicherungsvorkehrung im Hinblick auf die Einreichung eines Antrags auf internationale vorläufige Prüfung wie die im Hinblick auf die Einreichung der internationalen Anmeldung bei einem unzuständigen Anmeldeamt. Wird der Antrag auf vorläufige Prüfung versehentlich bei einer IPEA eingereicht, die für die Durchführung der internationalen vorläufigen Prüfung nicht zuständig ist, oder bei einem Anmeldeamt, einer Internationalen Recherchenbehörde oder dem Internationalen Büro, so wird er von dem unzuständigen Amt oder der unzuständigen Behörde direkt an die zuständige IPEA übermittelt, oder zunächst an das Internationale Büro, welches ihn wiederum an die zuständige IPEA weiterleiten wird, unter Beibehaltung des ursprünglichen Einreichungsdatums (Regel 59.3).

Auswahl von Bestimmungsstaaten zur Durchführung der internationalen vorläufigen Prüfung

36. Nur diejenigen Staaten, die in der internationalen Anmeldung bestimmt worden sind und für die Kapitel II des Vertrages verbindlich ist, können in dem Antrag auf internationale vorläufige Prüfung ausgewählt werden. Nach Regel 53.7 werden mit der Stellung des Prüfungsantrages alle auswählbaren Staaten ausgewählt.

Verlängerung von Fristen durch die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde

37. Enthält der Antrag auf internationale vorläufige Prüfung einen Mangel, den es zu beheben gilt, so unterrichtet die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde den Anmelder von dem Mangel und fordert ihn auf, innerhalb einer in der Aufforderung bezeichneten Frist den Mangel zu beheben (vgl. Regel 60.1). Diese Frist sollte angemessen sein und ist in keinem Falle kürzer als ein Monat.

38. Die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde kann die gesetzte Frist jederzeit verlängern, solange noch keine Entscheidung über die zeitgerechte und ordnungsgemäße Behebung des Mangels getroffen worden ist (Regel 60.1(a)).

Verspätete oder ungenügende Gebühreuzahlung gemäß Kapitel II

39. Soweit es um die Zahlung von Gebühren an die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde geht (vorläufige Prüfungsgebühr und Bearbeitungsgebühr), gewährt Regel 58*bis* eine Zahlungsfrist von einem Monat ab der Einreichung des Antrags auf vorläufige Prüfung. Zahlt der Anmelder innerhalb dieser Frist keinerlei Gebühren oder nicht den vollen Betrag, so fordert ihn die IPEA auf, die ausstehenden Gebühren, gegebenenfalls zusammen mit einer Gebühr für verspätete Zahlung, innerhalb eines Monats ab dem Datum der Aufforderung zu zahlen. Als zusätzliche Sicherung ist vorgesehen, daß jede Zahlung, die bei der IPEA eingeht, bevor die Aufforderung versandt wird, als innerhalb der Frist eingegangen gilt.

40. Werden die in der Aufforderung genannten Beträge innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird der Antrag weiter behandelt. Andernfalls wird die IPEA nach Regel 58*bis*.1 Absatz b vorgehen, d.h., sie wird den Antrag als nicht gestellt ansehen und eine entsprechende Erklärung abgeben. Als zusätzliche Sicherung ist wiederum vorgesehen, daß jede Zahlung, die bei der IPEA eingeht, bevor die IPEA diese Erklärung abgibt, als innerhalb der Frist eingegangen gilt.

Zurücknahme von Prioritätsansprüchen zwecks Aufschubs des Eintritts in die nationale Phase

41. Beabsichtigt der Anmelder, aus welchem Grund auch immer, den Eintritt in die nationale Phase hinauszuzögern, so kann er dies durch die Zurücknahme des Prioritätsanspruchs tun, sofern die internationale Anmeldung die Priorität einer früheren Anmeldung beansprucht. Eine solche Zurücknahme hat vor Ablauf von 30 Monaten ab Prioritätsdatum zu erfolgen.

42. Die Mitteilung über die Zurücknahme des Prioritätsanspruches muß das Anmeldeamt, das Internationale Büro, oder, in den Fällen des Artikels 39(1)(a), die mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragte Behörde vor Ablauf der genannten Fristen erreichen. Die Zurücknahme führt dazu, daß sich die Frist für den Eintritt in die nationale Phase nunmehr nach dem nach der Zurücknahme geänderten Prioritätsdatum berechnet (Regel 90*bis*.3). Die Zurücknahme hat keine Auswirkungen, sofern die 30-Monatsfrist bereits abgelaufen ist. Im letzteren Fall verbleibt nur die Möglichkeit, das bestimmte oder ausgewählte Amt zu bitten, soweit möglich, entsprechend dem nationalen Recht, die Fristversäumnis zu entschuldigen. Zu weiteren Einzelheiten siehe unten.

Nachprüfung durch die Bestimmungs- oder ausgewählten Ämter

43. Gemäß Artikel 25 des Vertrages überprüfen die Bestimmungsämter folgende Entscheidungen, die während der internationalen Phase erfolgt sind und das internationale Anmeldedatum oder die internationale Anmeldung als solche berühren können:

- die Ablehnung des Anmeldeamts, der internationalen Anmeldung ein internationales Anmeldedatum zuzuerkennen, weil sie Mängel nach Artikel 11 aufweist;
- die Erklärung des Anmeldeamts, daß die internationale Anmeldung als zurückgenommen gilt (z.B. weil die vorgeschriebenen Gebühren nicht eingezahlt worden sind);
- die Feststellung des Internationalen Büros, daß die internationale Anmeldung als zurückgenommen gilt, weil das Büro das Aktenexemplar nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist erhalten hat.

44. Eine Nachprüfung durch die Bestimmungsämter muß innerhalb von zwei Monaten seit dem Datum der Mitteilung der nachzuprüfenden Entscheidung beantragt werden (Regel 51.1). Das Internationale Büro muß gebeten werden, Kopien der einschlägigen Unterlagen aus der Akte der internationalen Anmeldung den befaßten Bestimmungsämtern zu übersenden (Artikel 25(1)(b)). Der Anmelder muß außerdem, unabhängig von dem an das Internationale Büro zu richtenden Antrag, innerhalb der gleichen 2-Monatsfrist jedem befaßtem Bestimmungsamt die Tatsachen und Beweise mitteilen, aus denen ein Fehler oder eine Unterlassung seitens des Anmeldeamtes bzw. des Internationalen Büros hervorgeht. Innerhalb derselben Frist muß der Anmelder auch in die nationale Phase eintreten, indem er die nationale Gebühr an die Bestimmungsämter entrichtet und ihnen ggf. eine Übersetzung der internationalen Anmeldung zur Verfügung stellt.

45. Die Nachprüfung durch das Bestimmungsamt besteht aus einer Prüfung zur Feststellung, ob die Ablehnung oder Erklärung des Anmeldeamts oder die Feststellung des Internationalen Büros auf einen Fehler oder eine Unterlassung seitens der betreffenden Behörde zurückzuführen ist. Das Bestimmungsamt trifft eine Feststellung darüber, ob der fragliche Entscheid berechtigt war. Stellt es fest, daß er auf einen Fehler oder eine Unterlassung seitens des Anmeldeamts oder des Internationalen Büros zurückzuführen ist, so behandelt es die internationale Anmeldung so, als ob der Fehler oder die Unterlassung nicht vorgelegen hätte; die Wirkung der internationalen Anmeldung als vom internationalen Anmeldedatum an ordnungsgemäße nationale Anmeldung bleibt aufrecht erhalten. Stellt es dagegen fest, daß der fragliche Entscheid nicht auf einen Fehler oder eine Unterlassung zurückzuführen ist, kann es dennoch und im Lichte der Umstände des Einzelfalles sein Ermessen ausüben und die Wirkung der internationalen Anmeldung nach Artikel 24(2) aufrechterhalten. In bestimmten Fällen sind die Bestimmungsämter sogar gehalten, die Wirkung der internationalen Anmeldung aufrechtzuerhalten, auch wenn sich der Entscheid des Anmeldeamts oder die Feststellung des Internationalen Büros als richtig erweist. Dies ist dann der Fall, wenn das Bestimmungsamt nach geltendem Recht die Fristversäumnis, die zu der Erklärung geführt hat, daß die internationale Anmeldung als zurückgenommen betrachtet wird, entschuldigen muß (siehe Einzelheiten nachstehend).

46. Das Bestimmungsamt wird weiterhin gemäß Regel 82*ter*.1 vom Anmeldeamt oder dem Internationalen Büro bei der Erteilung des internationalen Anmeldedatums oder der Streichung oder Berichtigung des Prioritätsanspruches gemachte Fehler überprüfen. Würde ein solcher Fehler, wäre er vom Bestimmungsamt selbst gemacht worden, von diesem Amt aufgrund nationalen Rechts oder nationaler Praxis berichtigt, so hat dieses Amt den Fehler in der internationalen Anmeldung zu berichtigen.

Entschuldigung von Fristüberschreitungen durch Bestimmungs- oder ausgewählte Ämter

47. Siehe zur Regel 49.6 die betreffenden Seiten im Kapitel über den Eintritt in die nationale Phase.

48. Artikel 48(2) sieht vor, daß jeder Vertragsstaat, soweit er betroffen ist, eine Fristüberschreitung als entschuldigt anzusehen hat, wenn Gründe vorliegen, die nach seinem nationalen Recht zugelassen sind. Er sieht ferner vor, daß der Vertragsstaat eine Fristüberschreitung auch aus anderen als den nach seinem nationalen Recht zugelassenen Gründen als entschuldigt ansehen kann. Regel 82*bis* erklärt, daß die Bezugnahme auf eine "Frist" in Artikel 48(2) folgendes einschließt:

- eine im PCT oder in der PCT-Ausführungsordnung vorgeschriebene Frist,
- eine vom Anmeldeamt, von der Internationalen Recherchenbehörde, von der mit der internationalen vorläufigen Prüfung beauftragten Behörde oder vom Internationalen Büro festgesetzte Frist,
- eine aufgrund nationalen Rechts für das Anmeldeamt geltende Frist und
- eine von diesem Amt festgesetzten oder nach dessen nationalem Recht anzuwendenden Frist für eine vom Anmelder vor dem Bestimmungsamt oder ausgewählten Amt vorzunehmende Handlung.

49. Die Regel 82*bis* stellt ferner klar, daß es sich bei den nationalen Rechtsvorschriften, aufgrund derer der Vertragsstaat eine Fristüberschreitung entschuldigen kann, um Vorschriften handelt, die sich beziehen auf:

- die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand,
- Weiterbehandlung trotz Fristversäumnis,
- alle anderen Vorschriften, die eine Fristverlängerung vorsehen oder die Entschuldigung von Fristüberschreitungen gestatten.

50. Diese Bestimmungen des PCT bieten dem Anmelder die Gewähr, daß alle im nationalen Recht und in innerstaatlicher Praxis bestehenden Vorschriften, die die Entschuldigung einer Fristüberschreitung gestatten, vom Bestimmungsamt oder ausgewählten Amt auf eine internationale Anmeldung angewendet werden müssen. Bei den Fristen handelt es sich um solche, die während der internationalen Phase ablaufen, und um solche, innerhalb derer der Anmelder bestimmte Handlungen für die nationale Phase vornehmen muß, wie z.B. die Bezahlung der nationalen Gebühr und die Vorlage einer Übersetzung. Die große Mehrheit der Bestimmungsämter oder ausgewählten Ämter gestatten die Entschuldigung von Fristüberschreitungen auf die eine oder andere Weise. Einzelheiten finden sich in dem Kapitel über jedes Bestimmungsamt oder ausgewählte Amt, veröffentlicht in Band II des PCT-Leitfadens für Anmelder.

51. Aus den vorstehenden Ausführungen geht hervor, daß der PCT-Anmelder die gleichen Entschuldigungsvorschriften benutzen kann wie der Anmelder, der die Anmeldung bei einem bestimmten Amt direkt einreicht. Dem PCT-Anmelder stehen in der gleichen Weise wie einem Anmelder, der unmittelbar bei einem nationalen Amt einreicht, alle nach nationalem Recht geltenden Entschuldigungsbestimmungen zur Verfügung.

52. Die Entschuldigung einer Fristüberschreitung muß bei jedem der Bestimmungsämter beantragt werden, und zwar unter Beachtung der im nationalen Recht festgelegten Bedingungen und der für diese Anträge vorgesehenen Fristen. Diese Fristen gelten normalerweise als eingehalten, wenn der Antrag auf Entschuldigung der Fristüberschreitung innerhalb der zweimonatigen Frist für die Beantragung einer Überprüfung nach Artikel 25 gestellt wird (Regel 51.1). Der Anmelder muß natürlich innerhalb der gleichen Frist die Erfordernisse für den Eintritt in die nationale Phase sowie das von ihm zunächst nicht erfüllte Erfordernis erfüllen.

53. Lehnt das Bestimmungsamt eine Entschuldigung der Fristüberschreitung ab, so bleibt häufig noch die Möglichkeit einer Beschwerde oder der Einlegung eines Widerspruchs gegen den Entscheid des Amtes. Die nach nationalem Recht zur Verfügung stehenden Rechtsmittel gegen diesen Entscheid gelten ebenfalls für PCT-Anmeldungen.